

chen mit den Beschäftigten und dem Betriebsrat diese Einzahlungen. Nur eine Beschäftigte bestätigte die Einzahlung über 7.000 EUR am 31. August 2012, den anderen drei Beschäftigten und dem Betriebsrat waren die in ihrem Namen im Kassabuch erfassten Einzahlungen unbekannt. Das Beratungsunternehmen schloss, dass Einzahlungen von 18.000 EUR am 31. August 2011 und von rd. 51.000 EUR am 30. und 31. August 2012 „zum Teil durch Einbringung falscher Belege“ erfolgt seien. Die Herkunft der eingezahlten Mittel von rd. 69.000 EUR konnte das Beratungsunternehmen „nicht nachvollziehen“.

(2) Am 29. August 2012, also dem drittletzten Werktag des Geschäftsjahres 2011/12, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH rd. 14.200 EUR in bar ein. Dieser Einzahlung lagen drei Ausgangsrechnungen der Burgtheater GmbH an ein deutsches Opernhaus aus dem Mai und August 2010 über Leistungen der Burgtheater GmbH aus den Geschäftsjahren 2006/07 und 2007/08 bei. Außerdem lag dieser Einzahlung ein Aktenvermerk der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin bei, wonach sie den genannten Betrag am 25. August 2012 von dem deutschen Opernhaus in bar übernommen habe.

Der RH bat das deutsche Opernhaus um Überprüfung dieser Zahlung. Das deutsche Opernhaus gab dem RH im Februar 2015 bekannt, dass es

1. die genannten Rechnungen der Burgtheater GmbH bereits im Frühsommer 2011 zugesendet bekommen habe,
2. die Burgtheater GmbH im Oktober 2011 darüber informiert habe, dass diese Forderungen der Burgtheater GmbH seiner Ansicht nach verjährt seien,
3. immer per Überweisung und nicht in bar zahlen würde und
4. die Forderung der Burgtheater GmbH über rd. 14.200 EUR nicht gezahlt habe, weder bar noch über das Bankkonto, weder am 25. August 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt.

(3) Am 30. August 2012, also dem vorletzten Arbeitstag des Geschäftsjahres 2011/12, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin eine Rückzahlung eines Vorschusses auf das Honorar einer Werkvertragsnehmerin von 6.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH ein. Im beiliegenden Beleg gab die frühere kaufmännische Geschäftsführerin an, die teilweise Rückzahlung des Vorschusses, der ursprünglich 6.288,56 EUR betragen hatte, während des Sommers von der Werkvertragsnehmerin in bar entgegengenommen zu haben.

## Kassenführung

Am selben Tag, getrennt nur durch eine Kassenquittung, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin den Vorschuss noch einmal zurück, diesmal in voller Höhe von 6.288,56 EUR.

Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH gab gegenüber dem RH an, dass ihm die zweimalige Rückzahlung desselben Vorschusses durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 30. August 2012 deshalb nicht aufgefallen sei, weil er auf ihren Auftrag hin noch Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres Kassenbewegungen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfassen hatte (siehe TZ 20).

- 22.2** Für den RH war die Herkunft der Ende August 2011 in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH eingezahlten Mittel von 18.000 EUR sowie der Ende August 2012 eingezahlten Mittel von rd. 71.000 EUR nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel sicherzustellen (siehe TZ 35).

- 22.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel sicherzustellen, als umgesetzt an.*

Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto

Zweck der Auszahlungen

- 23** In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 verfügte die Burgtheater GmbH über drei Bankkonten bei derselben Bank.

Zwei dieser Bankkonten waren beim Rechnungswesen der Burgtheater GmbH eingerichtet: eines diente dem allgemeinen Zahlungsverkehr, wie beispielsweise dem Empfang öffentlicher Förderungen oder der Auszahlung von Bezügen an die Beschäftigten der Burgtheater GmbH, das andere diente als Einzahlungskonto für Abonnementverkäufe.

Ein weiteres Bankkonto hatte die Burgtheater GmbH bei der Hauptkasse eingerichtet. Die Auszahlungen von diesem Bankkonto dienten den folgenden Zwecken:



**Tabelle 14: Zweck der Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto von 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in 1.000 EUR						
„Akonti“ an Beschäftigte oder individuelle Werkvertragsnehmer	2.305	2.279	2.080	1.824	1.160	177	9.825
Barbehebungen für die Hauptkasse	1.210	1.085	1.520	1.150	1.070	250	6.285
Honorare	612	903	748	860	577	499	4.198
Bezüge	306	350	244	175	244	111	1.431
andere Auszahlungen an Beschäftigte oder individuelle Werkvertragsnehmer	241	187	178	110	66	81	863
Anschaffungen	335	120	231	113	105	88	992
Zinsen, Bankspesen	12	2	2	3	2	3	23
Sonstige	24	70	90	105	77	33	399
<b>Summe</b>	<b>5.046</b>	<b>4.996</b>	<b>5.093</b>	<b>4.340</b>	<b>3.301</b>	<b>1.242</b>	<b>24.017</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH zahlte von 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 9,83 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus. Sie bezeichnete diese Auszahlungen in den Büchern der Hauptkasse als „Akonti“. Wie bei den entsprechenden Barauszahlungen (siehe TZ 13) handelte es sich dabei um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandsätze, um Vorschüsse auf Bezüge oder Werkvertragshonorare oder um Zahlungen unbekanntem Zwecks an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer, die die Bezeichnung „Akonto“ trugen.

War trotz der zumeist täglichen Einzahlungen der Einzahlstellen weniger Bargeld in der Hauptkasse vorhanden, als diese in den folgenden Tagen voraussichtlich benötigte, so behob die Hauptkasse von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto das voraussichtlich benötigte Bargeld. Dazu verwendete sie Schecks. Diese Auszahlungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto betragen von 2008/09 bis 2013/14 rd. 6,29 Mio. EUR.

Die Hauptkasse überwies von 2008/09 bis 2013/14 von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto rd. 4,20 Mio. EUR Honorare von Werkvertragsnehmern sowie rd. 1,43 Mio. EUR Bezüge von Beschäftigten der Burgtheater GmbH. Im Unterschied zu den oben erwähnten „Akonti“ trugen diese Überweisungen nicht den Zusatz „Akonto“.

## Kassenführung

Von 2008/09 bis 2013/14 überwies die Hauptkasse neben den Bezügen und Honoraren an die Beschäftigten bzw. Werkvertragsnehmer auch Abfertigungen, Diäten, Pauschalhonorare, Aufwandsätze, Reise- oder Wohnkosten sowie Entgelte für sonstige Dienstleistungen von insgesamt rd. 863.000 EUR.

Die Hauptkasse beglich von 2008/09 bis 2013/14 von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto Rechnungen von Lieferanten in der Höhe von rd. 992.000 EUR.

An die kontoführende Bank bezahlte die Burgtheater GmbH von 2008/09 bis 2013/14 Sollzinsen und Spesen in der Höhe von rd. 23.000 EUR. Diese Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto erfolgten durch Bankeinzug.

Die Sonstigen Auszahlungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto umfassten u.a. private Überweisungen von Beschäftigten der Burgtheater GmbH (siehe TZ 34).

### Zeichnungsberechtigungen bei Überweisungen

**24.1** (1) Für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto bestanden in der Burgtheater GmbH fünf Kollektivzeichnungsberechtigungen, nämlich der frühere Hauptkassier, die/der jeweilige kaufmännische Geschäftsführer/in, deren/dessen jeweilige Assistentin sowie zwei weitere Beschäftigte des kaufmännischen Bereichs.

(2) Alle Überweisungen von dem bei der Hauptkasse bis April 2014 eingerichteten Bankkonto erstellte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH.

(3) Alle Überweisungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete der frühere Hauptkassier als erster der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten durch Eingabe einer sogenannten Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens.

(4) Als zweiter erforderlicher Kollektivzeichnungsberechtigter zeichnete eine der in der folgenden Tabelle angeführten Personen, ebenfalls durch Eingabe einer sogenannten Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens.



**Tabelle 15: Zeichnung der Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto als zweite/r Kollektivzeichnungs-berechtigte/r**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe	Anteil
	in Mio. EUR							in %
frühere kaufmännische Geschäftsführerin	0	0	0,07	0	0	0,77	0,84	5
kaufmännischer Geschäftsführer	0	0	0	0	0	0,14	0,14	1
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 1	3,78	0	0	0	0	0	3,78	21
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 2	0,04	3,91	2,39	0	0	0	6,34	36
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 3	0	0	1,11	3,19	2,23	0,09	6,61	37
<b>Summe</b>	<b>3,82</b>	<b>3,91</b>	<b>3,57</b>	<b>3,19</b>	<b>2,23</b>	<b>0,99</b>	<b>17,71</b>	<b>100</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Rund 6 % der Überweisungen zeichnete die/der jeweilige kaufmännische Geschäftsführer/in. Rund 94 % der Überweisungen zeichnete die jeweilige Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung als zweite Kollektivzeichnungsberechtigte, wobei die Assistentinnen der kaufmännischen Geschäftsführung der Geschäftsjahre 2009/10 bis 2013/14 zusammen 73 % der Überweisungen in der Höhe von rd. 12,95 Mio. EUR zeichneten.

Gegenüber dem RH gaben die Assistentinnen der kaufmännischen Geschäftsführung der Geschäftsjahre 2009/10 bis 2013/14 jedoch an, dass sie die Überweisungen nicht gezeichnet hätten. Sie hätten nämlich die ihnen vom Bankunternehmen zur Verfügung gestellten Listen von Transaktionsnummern im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin dem früheren Hauptkassier übergeben. Der frühere Hauptkassier bestätigte, dass er diese Überweisungen durch Eingabe der Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter zeichnete.

(5) Von September 2008 bis zur Schließung des Bankkontos im April 2014 erstellte demnach der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH alle Überweisungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto und zeichnete diese als erster der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten. Rund 73 % dieser Überweisungen – rd. 12,95 Mio. EUR – zeichnete der frühere Hauptkassier außerdem als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter mit Transaktionsnum-

## Kassenführung

mern für das Electronic Banking des Bankunternehmens, die ihm zwei Beschäftigte übergeben hatten.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellte, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten zeichnete. Bei rd. 73 % aller Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete er im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin von September 2008 bis April 2014 auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter. Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH führte daher Überweisungen in Höhe von insgesamt rd. 12,95 Mio. EUR in Alleinverantwortung durch. Der RH beanstandete daher, dass bei diesen Überweisungen das Vier-Augen-Prinzip nicht vorhanden war und damit ein massiver Verstoß gegen die Grundsätze eines Internen Kontrollsystems vorlag.

Ferner beanstandete der RH, dass die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH mit der geübten Vorgangsweise eine der wirksamsten Maßnahmen eines Internen Kontrollsystems nicht einhielt, nämlich die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen innerhalb eines Geschäftsablaufs, dessen Risiken im Rahmen eines Internen Kontrollsystems im Allgemeinen als hoch bewertet werden. Er wies darauf hin, dass für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto jedenfalls genügend Kollektivzeichnungsberechtigungen bestanden, um bei Überweisungen zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen.

Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto nach der bereits erwähnten Weisung durch die Bundestheater-Holding GmbH im April 2014 schloss.

Der RH empfahl, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen, als umgesetzt an. Die Trennung zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen sei in ihrem Organisationshandbuch (siehe TZ 35), konkret im Abschnitt über das Bestellwesen, bindend vorgesehen. Auch eine neue Beschaffungs-Richtlinie der Bundestheater-Holding GmbH sehe diese Trennung bindend vor.*



Auszahlung von  
„Akonti“ an Beschäf-  
tigte oder Werkver-  
tragsnehmer

Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Burgtheater GmbH

25.1 Die Burgtheater GmbH bezeichnete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in ihren Büchern Auszahlungen von rd. 21,14 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer als „Akonti“.

**Tabelle 16: Ausbezahlte „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
Auszahlungen der Burgtheater GmbH insgesamt	69,36	67,21	70,74	66,44	67,53	68,61	409,88
davon „Akonti“	4,93	4,35	4,22	3,73	3,45	0,46	21,14
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen insgesamt	7	7	6	6	5	1	5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die „Akonti“ betragen rd. 5 % der gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH und waren in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 rückläufig.

Die Burgtheater GmbH zahlte diese „Akonti“ in 7.362 Auszahlungsvorgängen aus. Die durchschnittliche Höhe eines ausbezahlten „Akontos“ in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 betrug demnach 2.871,25 EUR.

Das höchste ausbezahlte „Akonto“ von 233.000 EUR erhielt im Juli 2009 der frühere künstlerische Geschäftsführer der Burgtheater GmbH (siehe TZ 61). Insgesamt erhielt dieser in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 74 Auszahlungsvorgängen „Akonti“ von insgesamt rd. 470.000 EUR. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin erhielt in 73 Auszahlungsvorgängen „Akonti“ von insgesamt rd. 64.000 EUR.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer bestand nicht. Nur wenige, geringfügige „Akonti“ verwiesen auf eine vertragliche Grundlage zur Leistung dieser Zahlung (siehe TZ 30). Bei der überwiegenden Anzahl der „Akonti“ war hingegen eine etwaige vertragliche Grundlage nicht überprüfbar, weil den Büchern der Burgtheater GmbH kein Vertrag oder ein Verweis

## Kassenführung

auf einen Vertrag beilag. Es war daher nicht überprüfbar, ob eine vertragliche Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung bestand.

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in einer Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“.

Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH im April und im Mai 2014 insgesamt zweimal „Akonti“ aus, im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte sie keine „Akonti“ aus.

- 25.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 7.362 Fällen „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 21,14 Mio. EUR leistete, für die keine gesetzliche Verpflichtung bestand und eine etwaige vertragliche Verpflichtung nicht überprüfbar war. Der RH sah weder eine rechtliche noch eine kaufmännische Notwendigkeit für die Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern als „Akonti“.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte sowie, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl, die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH einzuhalten, Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH einzuhalten, Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen, als umgesetzt an. Sie habe die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Februar 2014 stets eingehalten und werde sie auch weiterhin einhalten. Diese Weisung habe jedoch für das Jahr 2014 unter bestimmten Bedingungen noch Ausnahmen zugelassen, unter welche die beiden im April und im Mai 2014 ausgezahlten „Akonti“ von insgesamt 1.300 EUR gefallen seien.*



Auszahlung der „Akonti“ durch die Hauptkasse oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH

26.1 (1) Die Auszahlung eines „Akontos“ erfolgte entweder durch die Hauptkasse oder durch die Abteilung Rechnungswesen der Burgtheater GmbH.

(2) Die Hauptkasse zahlte „Akonti“ entweder in bar aus oder überwies diese von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.

**Tabelle 17: „Akonti“ der Hauptkasse in bar in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der baren „Akonti“ an den Barauszahlungen der Hauptkasse**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ der Hauptkasse in bar	1,41	1,26	1,40	1,17	1,19	0,20	6,63
Barauszahlungen der Hauptkasse	2,40	2,29	2,50	2,34	2,24	1,21	12,98
	in %						
Anteil der baren „Akonti“ an den Barauszahlungen der Hauptkasse	59	55	56	50	53	17	51

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 zahlte die Hauptkasse der Burgtheater GmbH „Akonti“ von rd. 6,63 Mio. EUR in bar aus. Das waren rd. 51 % der Barauszahlungen der Hauptkasse.

**Tabelle 18: „Akonti“ der Hauptkasse der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ der Hauptkasse	3,71	3,54	3,48	2,99	2,35	0,38	16,46
Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt	7,44	7,29	7,59	6,68	5,54	2,45	37,00
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt	50	49	46	45	43	15	45

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

## Kassenführung

Insgesamt – bar und von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto – zahlte die Hauptkasse rd. 16,46 Mio. EUR „Akonti“ aus. Das waren rd. 45 % der gesamten Auszahlungen der Hauptkasse.

(3) Die Abteilung Rechnungswesen überwies die „Akonti“ von einem bei ihr eingerichteten Bankkonto; in einem Fall behob die frühere kaufmännische Geschäftsführerin das „Konto“ von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto und zahlte dieses in bar aus (siehe TZ 61).

**Tabelle 19: „Akonti“ der Abteilung Rechnungswesen der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Abteilung Rechnungswesen insgesamt**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ des Rechnungswesens	1,22	0,81	0,74	0,74	1,10	0,08	<b>4,68</b>
Auszahlungen des Rechnungswesens insgesamt	61,92	59,92	63,15	59,75	61,99	66,15	<b>372,88</b>
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen des Rechnungswesens insgesamt	2	1	1	1	2	0	1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto zahlte die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 rd. 4,68 Mio. EUR „Akonti“ aus. Das waren rd. 1 % der Auszahlungen des Rechnungswesens.

(4) In seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 hatte der RH der Bundestheater-Holding GmbH empfohlen, alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns schriftlich anzuweisen, Barauszahlungen von Bezügen und Bezugsvorschüssen an Beschäftigte grundsätzlich zu untersagen. Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in der bereits erwähnten Weisung allen Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH ab April 2014 zweimal „Akonti“ aus. Im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ aus.



- 26.2** Der RH kritisierte, dass die Hauptkassa der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 16,46 Mio. EUR und die Abteilung Rechnungswesen in Höhe von rd. 4,68 Mio. EUR leistete. Insbesondere kritisierte der RH, dass mehr als die Hälfte der Barauszahlungen der Hauptkassa „Akonti“ waren.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte sowie, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Unter Verweis auf seine Empfehlung im Bericht Reihe Bund 2014/10 empfahl der RH der Burgtheater GmbH weiterhin, keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszusahlen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszusahlen, als umgesetzt an (siehe auch TZ 25).*

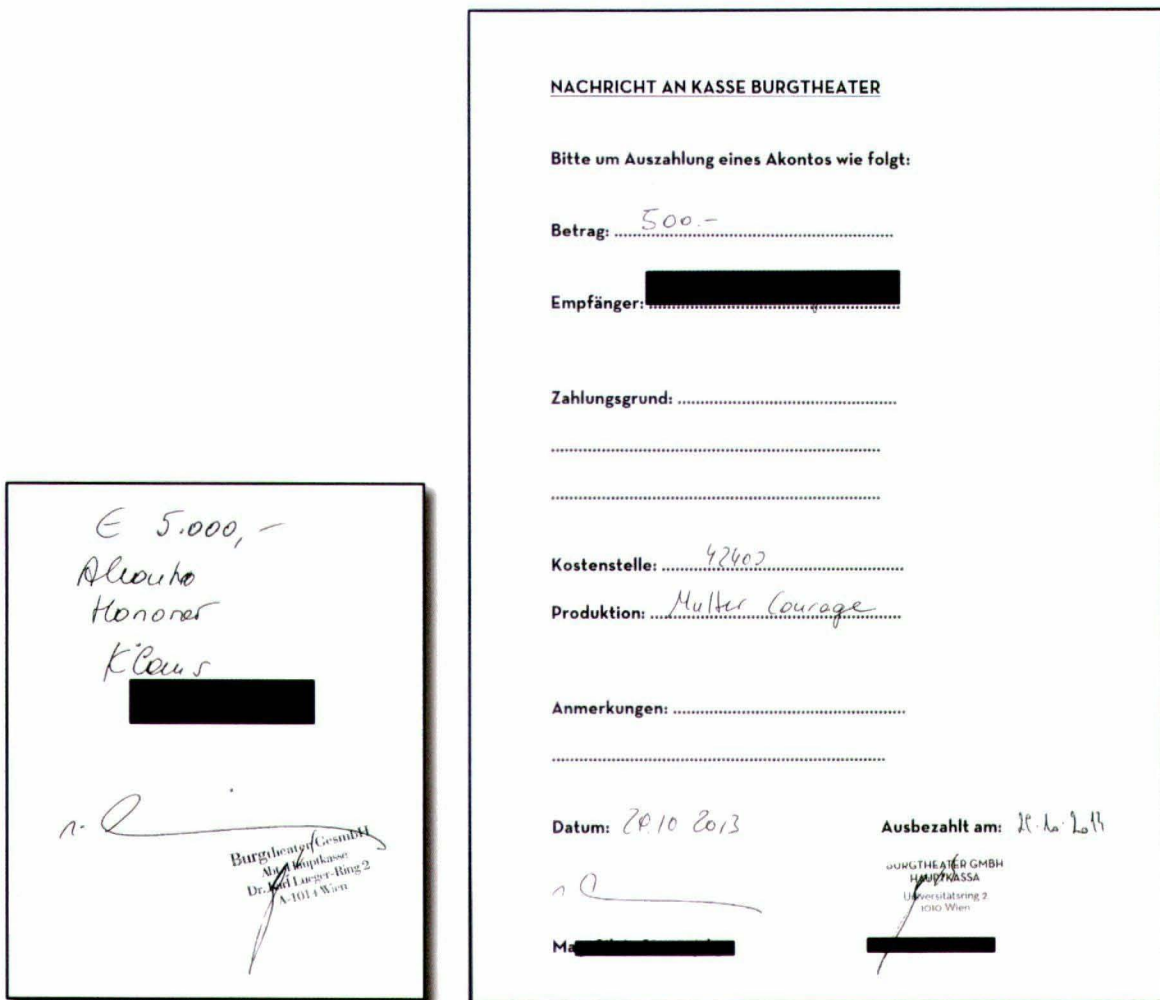
Anweisung zur Auszahlung eines „Akonto“

- 27.1** (1) Die Hauptkassa oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH zahlten in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ein „Akonto“ auf mündliche oder schriftliche Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin aus.

(2) Die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erfolgten beispielsweise als handschriftliche Notizen – teilweise auf vorgedruckten internen Formularen – oder als E-Mails. Sie enthielten die für die Auszahlung unbedingt erforderlichen Informationen, wie den Namen des Anspruchsberechtigten, die auszahlende Summe, die Information, dass es sich um ein „Akonto“ handelte und die Unterschrift der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin. Keine der vom RH eingesehenen schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, „Akonti“ auszusahlen, enthielt die Unterschrift eines weiteren zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Burgtheater GmbH.

Kassenführung

Abbildung 2: Beispiele für schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, „Akonti“ auszuzahlen



Wie an einem Beispiel in der Abbildung 2 erkennbar, wies die frühere kaufmännische Geschäftsführerin auch nach dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung<sup>15</sup> der Burgtheater GmbH mit 1. September 2013 die Hauptkasse weiterhin an, „Akonti“ auszuzahlen. Auch diese Anweisungen enthielten keine Unterschrift eines weiteren zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Burgtheater GmbH.

(3) Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese sah vor, dass „Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüsse der schriftlichen Anweisung der Personalabteilung, des kaufmännischen Geschäftsführers oder – je nach Höhe des Betrages – beider Geschäftsführer bedürfen.“

<sup>15</sup> Ab 1. September 2013 war die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bis zu ihrem Ausscheiden Stellvertreterin des früheren künstlerischen Geschäftsführers.



**27.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 und sogar noch nach dem 1. September 2013 und somit nach ihrem Ausscheiden als kaufmännische Geschäftsführerin die Hauptkasse oder das Rechnungswesen alleine anweisen konnte, „Akonti“ in jeglicher Höhe auszuzahlen. Für die Anweisung dieser Auszahlungen, die jeweils bis zu 233.000 EUR betragen konnten, bestand kein Vier-Augen-Prinzip.

Der RH hielt fest, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung Zeichnungsregelungen für die Auszahlung von Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüssen vorsah.

Der RH empfahl, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

**27.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen, als umgesetzt an. Sie wies darauf hin, dass nunmehr das Vier-Augen-Prinzip vom Zustandekommen einer vertraglichen Vereinbarung bis zur Auszahlung an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer lückenlos eingehalten werde.*

Vorliegen von Belegen bei der Buchung von „Akonti“

**28.1** Der RH ersuchte die Burgtheater GmbH um eine Auswertung, bei wie vielen Buchungen von „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 Belege vorlagen.

## Kassenführung

**Tabelle 20: Anzahl der Buchungen von „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014, bei denen laut Burgtheater GmbH Belege vorlagen**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	Anzahl						
Buchungen von „Akonti“ insgesamt	1.533	1.686	1.549	1.293	1.107	194	<b>7.362</b>
Buchungen von „Akonti“ mit Belegen	328	268	264	248	319	46	<b>1.473</b>
	in %						
Anteil der Buchungen von „Akonti“ mit Belegen an den Buchungen von „Akonti“ insgesamt	21	16	17	19	29	24	20

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für rd. 20 % der Buchungen von „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 Belege vorlägen. Dies betraf Auszahlungen von rd. 6,52 Mio. EUR. Hingegen wären für rd. 80 % dieser Buchungen – das entsprach Auszahlungen von rd. 14,62 Mio. EUR – keine Belege vorgelegen.

Gesetzliche Bestimmungen sahen vor, dass die Buchführung nur dann ordnungsmäßig war, wenn jeder Buchung ein Beleg zugrunde lag. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war auch Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in der bereits erwähnten Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH ab April 2014 zweimal „Akonti“ aus. Für diese Auszahlungen lagen Belege vor.

Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung der Burgtheater GmbH sah vor, dass jeder Auszahlung ein Beleg zugrunde liegen musste.

Im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ aus.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass für rd. 80 % oder 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ keine Belege vorlagen. Somit war für den über-



wiegenden Teil der ausbezahlten „Akonti“ keine ordnungsmäßige Buchführung vorhanden; dadurch fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

Der RH hielt fest, dass für die insgesamt zwei im April und im Mai 2014 ausbezahlten „Akonti“ Belege vorlagen sowie, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte und, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl, gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen.

- 28.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen, als umgesetzt an. Auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2013/14 und 2014/15 sowie die Gebarungsprüfung des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2014/15 hätten zu keinen Beanstandungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geführt.*

Begründung für fehlende Belege bei „Akonti“ der Hauptkasse

- 29.1** (1) Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für rd. 80 % oder 5.889 Buchungen von „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 keine Belege vorgelegen wären. Der RH stellte fest, dass sämtliche dieser „Akonti“ von der Hauptkasse erfolgt waren, in bar oder von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.

(2) Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH erläuterte dem RH, dass er in den Büchern der Hauptkasse eine Auszahlung an einen Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer dann als „Akonto“ bezeichnete, wenn diese Auszahlung von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin angewiesen war und der Hauptkassier über keine näheren Informationen über die Auszahlung verfügte als jene, die er von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erhalten hatte. Kennzeichnend für die Erfassung als „Akonto“ in den Büchern der Hauptkasse sei gewesen, dass für die Auszahlung kein Beleg, sondern eine mündliche oder schriftliche Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vorgelegen sei. Die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ein „Akonto“ auszusahlen, hätte der frühere Hauptkassier auf deren Wunsch nach erfolgter Auszah-

## Kassenführung

lung an diese zurückzugeben gehabt, versehen mit einem Stempel der Hauptkasse und seiner Unterschrift. Über den weiteren Verbleib dieser Anweisungen war der frühere Hauptkassier nicht informiert. In den Büchern der Hauptkasse waren die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin über Auszahlungen von „Akonti“ in der Höhe von rd. 14,62 Mio. EUR daher nicht aufbewahrt.

Die Burgtheater GmbH fand nach dem Ausscheiden der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in deren Bürokasten 353 Stück dieser schriftlichen Anweisungen aus den Geschäftsjahren 2005/06 bis 2013/14.

(3) Das Rechnungswesen hatte keinen Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ihre schriftlichen Anweisungen an sie zurückzugeben und bewahrte diese daher in den Büchern auf. Mündliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erfasste das Rechnungswesen in stichwortartiger Form in den Büchern.

(4) Eine wesentliche Grundlage für die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems war die Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen. Ohne archivierte und nachvollziehbare Unterlagen im Zusammenhang mit den „Akonti“ der Hauptkasse fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

**29.2** Der RH kritisierte, dass Abläufe in der Hauptkasse vorsahen, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, die die einzige Grundlage für „Akonti“ von rd. 14,62 Mio. EUR bildeten, nicht aufzubewahren waren. Die nicht vorgesehene Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ verhinderte für diesen bedeutenden Anteil an den Auszahlungen der Hauptkasse eine funktionierende Kontrolle.

Der RH empfahl, bei allen Abläufen der Buchführung für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen.

**29.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei allen Abläufen der Buchführung für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen, als umgesetzt an. Mehrere Punkte ihres Organisationshandbuches (siehe TZ 35) würden die lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen vorsehen, alle Abläufe seien nachvollziehbar. Anlassfälle, wie sie der RH in TZ 29.2 kritisierte, seien seither nicht mehr vorgekommen.*



Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Belege für „Akonti“ der Hauptkasse

- 30.1** Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für 9,5 % der „Akonti“ der Hauptkasse oder 617 Buchungen Belege vorgelegen wären. Um die Ordnungsmäßigkeit dieser Belege zu überprüfen, zog der RH eine willkürliche Stichprobe von 65 dieser 617 Buchungen.

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Belege dieser Stichprobe erstreckte sich auf deren sachliche und formelle Richtigkeit, Vollständigkeit, Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die termingerechte Erfassung. Der RH überprüfte die Belege nach folgenden Kriterien:

1. Bei Barauszahlung des „Akontos“: Enthielt der Beleg oder die Kassaquittung eine schriftliche Bestätigung des „Akonto“-Empfängers über den Empfang?
2. War aus dem Beleg oder der Kassenquittung der Hauptkasse erkennbar, ob es sich bei dem Empfänger des „Akontos“ um einen Beschäftigten oder einen Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH handelte?
  - 3.1 Bei Beschäftigten: Lag den „Akonti“ eine arbeitsrechtliche Vereinbarung, wie z.B. der Dienstvertrag oder -zettel des Beschäftigten, oder ein auf eine arbeitsrechtliche Vereinbarung Bezug nehmendes Schriftstück, wie z.B. eine schriftliche Vereinbarung über einen Bezugsvorschuss bei?
  - 3.2 Bei Werkvertragsnehmern: Lag den „Akonti“ eine Rechnung des Werkvertragsnehmers, also ein originärer Beleg des Empfängers, bei oder handelte es sich um ein ausgefülltes Formular der Burgtheater GmbH?
4. Wenn den „Akonti“ eine schriftliche Vereinbarung beilag, die den Anspruch des Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers auf das „Akonto“ begründete:
  - 4.1 Bei Beschäftigten: Enthielt die arbeitsrechtliche Vereinbarung alle für die Auszahlung erforderlichen Informationen, wie z.B. die Begründung für den Bezugsvorschuss?

## Kassenführung

4.2 Bei Werkvertragsnehmern: enthielt die Rechnung die gesetzlich vorgesehenen Rechnungsbestandteile, wie z.B. den Namen und die Anschrift des Werkvertragsnehmers, die Art und den Umfang der bezogenen Leistung, den Tag der Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckte?

Weiters überprüfte der RH die Belege auf Übereinstimmung mit den Büchern der Hauptkasse:

1. Stimmt bei bar ausgezahlten „Akonti“ das Datum auf dem Beleg mit dem Datum des „Akontos“ überein, wie es in den Büchern der Hauptkasse erfasst war?
2. Stimmt der auf dem Beleg angegebene Zahlungsgrund mit dem in den Büchern der Hauptkasse erfassten Zahlungsgrund überein?

Bei bar ausbezahlten „Akonti“ an Beschäftigte konnten höchstens fünf der genannten Kriterien, an Werkvertragsnehmer höchstens sechs der genannten Kriterien erfüllt sein. Eine Ordnungsmäßigkeit der Barauszahlung lag daher ab fünf bzw. sechs erfüllten Kriterien vor. Bei Auszahlung vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto konnten höchstens vier Kriterien erfüllt sein. Eine Ordnungsmäßigkeit dieser „Akonti“ lag daher bei vier erfüllten Kriterien vor.

Die folgende Übersicht zeigt, wie viele der überprüften Belege welche Anzahl an Kriterien erfüllten:

**Tabelle 21: Ordnungsmäßigkeit von 65 als Stichprobe ausgewählten Belegen von „Akonti“ der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2012/2013 (Stichprobe von Oktober 2008 bis Juli 2013)**

Anzahl der erfüllten Kriterien	Zahl der Belege bar ausbezahlter „Akonti“	Zahl der Belege vom Bankkonto ausbezahlter „Akonti“
6	0	–
5	1	–
4	0	0
3	2	0
2	25	1
1	24	11
0	0	1
<b>Summe</b>	<b>52</b>	<b>13</b>

Quellen: Burgtheater GmbH; RH



(1) Von den 52 Belegen für bar ausbezahlte „Akonti“ der Hauptkasse aus der Stichprobe erfüllte nur ein Beleg für ein an einen Beschäftigten bar ausbezahltes Akonto die fünf Kriterien des RH. So stimmte beispielsweise bei 39 dieser baren Auszahlungen das Datum auf dem Beleg nicht mit dem in den Büchern der Hauptkasse erfassten Datum der „Akonto“-Auszahlung überein. So hatte bei 20 bar bezahlten „Akonti“ der Empfänger den Empfang nicht schriftlich bestätigt – weder auf dem Beleg noch auf der Kassaquittung.

(2) Keiner der 13 vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto ausgezahlten „Akonti“ aus der Stichprobe erfüllte alle vier oder drei Kriterien des RH. So war bei 12 Belegen nicht erkennbar, ob es sich bei dem Empfänger des „Akontos“ um einen Beschäftigten der Burgtheater GmbH oder einen Werkvertragsnehmer handelte. Ein Beleg der Stichprobe erfüllte kein einziges der vom RH überprüften Kriterien. Dieser Beleg enthielt außer dem Namen des Empfängers und dem überwiesenen Betrag keine weiteren Informationen.

(3) Bei 54 Dokumenten der Stichprobe handelte es sich nicht um Belege Dritter, sondern um Formulare der Burgtheater GmbH, auf denen ein oder mehrere Empfänger den Empfang eines oder mehrerer „Akonti“ bestätigten.





**30.4** Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH gegenüber dem RH im Rahmen der Gebarungsprüfung Dokumente als Belege bezeichnet hatte, die fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege darstellten. Bei 64 von 65 überprüften Belegen hatte demnach die Burgtheater GmbH die Ordnungsmäßigkeit nicht überprüft oder die mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Belege war nicht aufgefallen oder die Burgtheater GmbH hatte die Dokumente trotz festgestellter mangelnder Ordnungsmäßigkeit als Belege erfasst. Der RH hielt daher die von der Burgtheater GmbH erwähnte Umsetzungsmaßnahme für ungenügend. Der RH empfahl, im Rahmen des Internen Kontrollsystems weitere Kontrollschritte vorzusehen, um bei Auszahlungen auch die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu gewährleisten.

#### Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“

**31.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies die betroffenen Abteilungen der Burgtheater GmbH mündlich oder schriftlich an, wie mit jedem einzelnen „Akonto“ nach der Auszahlung weiter zu verfahren wäre. So z.B., ob dieses bei der Auszahlung des Bezugs oder Werkvertragshonorars zu berücksichtigen oder ob es vom Empfänger des „Akontos“ in bar zurückzuzahlen wäre.

Nur anhand dieser Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin konnten die betroffenen Abteilungen der Burgtheater GmbH die „Akonti“ weiter bearbeiten. Verblieben zum Ende des Geschäftsjahres „Akonti“, bei denen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin keine Anweisungen über die weitere Bearbeitung gegeben hatte, so erfasste die Burgtheater GmbH diese im Jahresabschluss als Forderungen aus ausgezahlten „Akonti“.

## Kassenführung

**Tabelle 22: „Akonti“ sowie Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015 <sup>1</sup>	Summe
	in 1.000 EUR							
„Akonti“	4.930	4.351	4.218	3.729	3.455	456	0	<b>21.138</b>
offene Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus 2008/2009 bis 2013/2014 ausgezahlten „Akonti“	833	927	1.589	1.089	1.231	859	716	<b>716</b>
	in %							
Anteil der offenen Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ an den „Akonti“	17	21	38	29	36	188	n.v.	<b>3</b>

<sup>1</sup> Bei den Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus 2008/2009 bis 2013/2014 ausgezahlten „Akonti“ zum Ende des Geschäftsjahres 2014/2015 handelt es sich um den vorläufigen Buchungsstand zum 31. August 2015.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die „Akonti“ gingen von 2008/09 bis 2013/14 laufend zurück, im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ mehr aus. Der Anteil der Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ – das waren jene „Akonti“, bei denen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die betroffenen Abteilungen nicht angewiesen hatte, wie mit dem „Akonto“ weiter zu verfahren wäre – an den „Akonti“ stieg hingegen stetig an. Zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 waren nach wie vor rd. 716.000 EUR „Akonti“ als offene Forderungen erfasst; dies waren rd. 3 % der insgesamt in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausgezahlten „Akonti“.

Ein wesentliches Grundprinzip eines Internen Kontrollsystems war das Prinzip der Funktionstrennung. Dieses besagte, dass kein Beschäftigter die Alleinverantwortung für einen gesamten Ablauf tragen sollte.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin trug für den Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“ die Alleinverantwortung. Eine schriftliche Beschreibung dieses Ablaufs gab es nicht.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die Missachtung des für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem wesentlichen Prinzips der Funktionstrennung durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zuließ. Selbst im September 2015 bestanden noch Forderungen in



Höhe von rd. 716.000 EUR an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“, die auf die Alleinverantwortung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für den Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“ zurückzuführen waren.

Der RH empfahl, Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren und bei allen Abläufen auf strikte Funktionstrennung zu achten.

- 31.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH befinde sich die Empfehlung, Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren, „in fortschreitender Umsetzung“. So sei es im Herbst 2015 gelungen, die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer um rd. 117.000 EUR weiter zu reduzieren. Für Forderungen von rd. 163.000 EUR würden in der Burgtheater GmbH „Aufklärungsarbeiten“ laufen, während viele Forderungen nur von Gerichten aufgeklärt werden könnten. Tatsächlich ungeklärt seien nach Ansicht der Burgtheater GmbH daher Forderungen von rd. 185.000 EUR.*

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie in ihren Richtlinien bei allen Abläufen eine strikte Funktionstrennung vor.*

Auszahlung von „Akonti“ an Finanzverwaltungen

- 32.1** (1) In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 beglich die Burgtheater GmbH 42-mal – insgesamt im Ausmaß von rd. 137.000 EUR – persönliche Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen von 23 Personen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung oder davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH waren. In ihren Büchern erfasste die Burgtheater GmbH diese Auszahlungen mit dem Vermerk „Finanzamt“ als „Akonti“ der jeweiligen Personen. Zehn dieser Auszahlungen lagen die entsprechenden Zahlungsaufforderungen in- und ausländischer Finanzverwaltungen an die Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer bei. Die Burgtheater GmbH fand nach dem Ausscheiden der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in deren Büro für weitere fünf der 42 Auszahlungen die entsprechenden Zahlungsaufforderungen der österreichischen Finanzverwaltung an die Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer.

Alle 15 vorliegenden Zahlungsaufforderungen in- und ausländischer Finanzverwaltungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH enthielten die handschriftliche Anweisung der frü-

## Kassenführung

heren kaufmännischen Geschäftsführerin an die Hauptkasse oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH, den Betrag als „Akonto“ des betreffenden Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers an die Finanzverwaltung auszuführen. Zwei Zahlungsaufforderungen der österreichischen Finanzverwaltung an einen Beschäftigten waren nicht an diesen, sondern an die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, „c/o Burgtheater GmbH“ adressiert. Der Beschäftigte hatte diese gegenüber der Finanzverwaltung folglich als Ansprechperson für seine persönlichen steuerlichen Angelegenheiten angegeben.

(2) Fünf Überweisungen von rd. 7.500 EUR an die österreichische Finanzverwaltung betrafen die persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von drei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren.

Eine Beschäftigte gab gegenüber einem Beratungsunternehmen im Februar 2014 an, dass die Zahlung ihrer persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeit von rd. 3.000 EUR an die österreichische Finanzverwaltung durch die Burgtheater GmbH im Mai 2012 für sie nicht nachvollziehbar sei. Für das Beratungsunternehmen war „unklar“, ob der im August 2012 erfolgte Abzug des im Mai ausbezahlten „Akontos“ vom Bezug der Beschäftigten in deren Kenntnis erfolgt war oder nicht.

(3) Im September 2015 waren durch Abzug vom Bezug des Beschäftigten oder durch bare Einzahlung in die Hauptkasse durch die Beschäftigten 40 der an Finanzverwaltungen ausgezahlten „Akonti“ für persönliche Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten der Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH zurückgezahlt. Zwei der 42 „Akonti“ von insgesamt 1.274 EUR waren hingegen noch nicht zurückgezahlt. Diese betrafen einen Beschäftigten der Burgtheater GmbH und einen Beschäftigten, der zum Zeitpunkt der Auszahlung seiner persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeit bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden war.

(4) Eine unverschuldete Notlage des Beschäftigten oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe waren bei keinem dieser „Akonti“ dokumentiert.

**32.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH für 23 Personen insgesamt rd. 137.000 EUR an persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen beglich. Die betreffenden Personen waren zum Zeitpunkt der als „Akonti“ bezeichneten Auszahlungen oder davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH. Diese Vorgangsweise barg für die Burgthea-



ter GmbH das Risiko wirtschaftlicher Nachteile, weil Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des sie betreffenden „Akontos“ an die Finanzverwaltung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren oder von dem sie betreffenden „Akonto“ nicht erfuhren.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte und dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihren Beschäftigten einen Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Dieser Vorschuss wäre jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszusahlen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH weiters, Werkvertragsnehmern Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Keinesfalls sah es der RH als Aufgabe der Burgtheater GmbH an, Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen.

**32.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, ihren Beschäftigten einen Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und dieser Vorschuss jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszusahlen ist, als umgesetzt an. Weiters sehe sie die Empfehlung, Werkvertragsnehmern Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist, und keinesfalls Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen, ebenso als umgesetzt an.*

*Sie ergänzte, dass sie der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH entsprechend keine Vorschüsse an ihre Beschäftigten mehr ausgezahlt habe. Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar würden nur ausgezahlt, wenn dies vertraglich vereinbart sei. Seit 2013/14 habe die Burgtheater GmbH keine Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern in der Form übernommen, dass Steuervorschreibungen beglichen worden seien.*

## Kassenführung

Auswirkung der ausgezahlten „Akonti“ auf das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH

**33.1** (1) Die Burgtheater GmbH erfasste ausgezahlte „Akonti“ in ihren Büchern als ihre Vorleistung an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer für Leistungen, die diese noch zu erbringen hatten. Die „Akonti“ stellten daher keinen Aufwand der Burgtheater GmbH dar, sondern Forderungen an die „Akonto“-Empfänger. Das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH verringerten die ausgezahlten „Akonti“ hingegen nicht.

(2) Der RH überprüfte, ob es sich bei jenen „Akonti“, bei denen dem RH Belege (siehe TZ 29) oder Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin (siehe TZ 28) vorlagen, tatsächlich um Vorleistungen der Burgtheater GmbH für noch zu empfangende Leistungen von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern handelte. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vorleistung der Burgtheater GmbH, also das „Akonto“, zeitlich vor der Leistung des Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers erfolgt wäre.

Der RH stellte zunächst fest, dass der Beleg oder die Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nur bei wenigen ausgezahlten „Akonti“ überhaupt Rückschlüsse auf den Auszahlungszeitpunkt erlaubte, weil Datumsangaben im Regelfall fehlten (siehe TZ 26).



Abbildung 4: Beispiel für eine Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ein „Akonto für Aufwandersatz“ auszuzahlen, die im engen zeitlichen Zusammenhang zur Leistungserbringung stand

**NACHRICHT AN KASSE BURGTHEATER**

Bitte um Auszahlung eines Akontos wie folgt:

Betrag: 400

Empfänger: [REDACTED]

Zahlungsgrund: Aufwand-  
ersatz Oktober  
3 Vorstellungen, 2 Proben

Kostenstelle: .....

Produktion: .....

Anmerkungen: .....

Datum: 10

Ausbezahlt am: 18. 6. 2014

Mag [REDACTED]

BURGTHEATER GMBH  
HAUPTKASSE  
Ungertafelring 7  
1010 Wien

(3) Bei den wenigen „Akonti“, deren Belege Datumsangaben enthielten, erfolgte die Auszahlung nach der oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Leistungserbringung. Bei diesen „Akonti“ handelte es sich demnach nicht um Vorleistungen der Burgtheater GmbH für noch zu empfangende Leistungen, sondern um die teilweise oder vollständige Abgeltung bereits empfangener Leistungen. Diese „Akonti“ stellten daher tatsächlich Aufwand dar, waren jedoch in den Büchern als Forderungen erfasst.

## Kassenführung

**Tabelle 23: Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in 1.000 EUR					
offene Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“	833	927	1.589	1.089	1.231	859

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Wären alle „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 statt als Forderungen als Aufwand erfasst worden, dann hätten sie das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH um rd. 833.000 EUR bis rd. 1,59 Mio. EUR verringert (siehe Tabelle oben). Die reale wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH wäre in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um die genannten Beträge schlechter gewesen, als sie im Betriebsergebnis ausgewiesen war (siehe auch TZ 7).

(4) Weil einerseits für 80 % der „Akonti“ keine Belege vorlagen (siehe TZ 27) und die Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ nicht archiviert waren (siehe TZ 28), andererseits die vorhandenen Belege und Anweisungen nur in wenigen Fällen Datumsangaben enthielten, war für den RH die Abweichung zwischen dem von der Burgtheater GmbH erfassten Betriebsergebnis und der realen wirtschaftlichen Lage nicht quantifizierbar. Der RH hielt jedoch fest, dass das Fehlen von Belegen und die nicht erfolgte Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin wesentlich dazu beitrugen, dass das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach.

- 33.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, sondern als Forderungen erfasste. Der RH kritisierte, dass dadurch das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach.

Der RH empfahl, Gegenleistungen für empfangene Leistungen im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird.





Kassenführung



Burgtheater GmbH

**33.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Gegenleistungen für empfangene Leistungen im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird, als umgesetzt an. Sie ergänzte, dass das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 nach Ansicht des Abschlussprüfers sehr wohl richtig ausgewiesen gewesen sei, seien den ausgewiesenen Forderungen in den Jahresabschlüssen dieser Geschäftsjahre doch fast zur Gänze Wertberichtigungen gegenüberstanden. Die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ seien daher seit dem Jahresabschluss 2012/13 nicht mehr „werthaltig geführt“ worden. Diese Vorgangsweise sei gewählt worden, um Zeit zu gewinnen, die offenen Forderungen weiter aufzuklären.*

**33.4** Der RH hielt zunächst fest, dass den Forderungen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 keine Wertberichtigungen gegenüberstanden. In diesen Geschäftsjahren war die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH daher jedenfalls unrichtig dargestellt.

Die von der Burgtheater GmbH geschilderte Vorgangsweise in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 war dem RH bekannt. Er hielt sie für geeignet, um Zeit zu gewinnen, um die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren. Die in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 ausgewiesenen Wertberichtigungen für offene Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ bewirkten jedoch einerseits, dass sich Aufwand aus den davorliegenden Geschäftsjahren nunmehr im Aufwand der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 befand. Andererseits handelte es sich bei diesen Wertberichtigungen nur um Schätzungen, die nicht immer in dieser Höhe zutrafen. Auch durch den Ausweis von Wertberichtigungen konnte daher die Burgtheater GmbH ihre reale wirtschaftliche Lage in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 nicht richtig darstellen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig darzustellen.

Durchführung privater Überweisungen der Beschäftigten durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH

**34.1** (1) Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH nahm private Geldmittel von Beschäftigten in bar entgegen, stellte eine Kassenquittung über die Einzahlung aus, erfasste die entgegengenommenen privaten Geldmittel im Kassabuch als Einzahlung der Burgtheater GmbH und überwies sie anschließend auf ein vom jeweiligen Beschäftigten namhaft gemachtes Bankkonto. Für diese Überweisungen verwendete die Hauptkasse das bei ihr eingerichtete Bankkonto, wodurch sie als Auszahlungen der Burgtheater GmbH erfasst waren. Die Buchhaltung der Burgthea-

## Kassenführung

ter GmbH verbuchte diese Vorgänge als Einzahlung in der Hauptkasse und Auszahlung vom Bankkonto.

Die Beschäftigten der Burgtheater GmbH nutzten diese betriebsfremde Tätigkeit der Hauptkasse beispielsweise für die Bezahlung von privaten online-Einkäufen oder für die Überweisung von privat erhaltenen Barzahlungen auf ihr jeweiliges privates Bankkonto.

Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH erbrachte diese betriebsfremde Tätigkeit von 2008/09 bis 2013/14 in insgesamt 195 Vorgängen und überwies dabei insgesamt rd. 128.000 EUR.

(2) Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH nutzte diese betriebsfremde Tätigkeit der Hauptkasse; in 38 Vorgängen ließ sie 103 private Rechnungen über einen Gesamtbetrag von rd. 65.000 EUR von der Hauptkasse überweisen und zahlte den überwiesenen Betrag in bar ein.

(3) Eine Beschäftigte im kaufmännischen Bereich der Burgtheater GmbH nutzte diese betriebsfremde Tätigkeit 125-mal über einen Gesamtbetrag von rd. 31.000 EUR.

(4) Die Hauptkasse führte die letzte derartige Überweisung im November 2013 durch. Im Februar 2014 untersagte die Bundestheater-Holding GmbH im gesamten Bundestheater-Konzern schriftlich die Nutzung der Infrastruktur der Konzern-Gesellschaften für private Zahlungen.

**34.2** Der RH kritisierte, dass es durch die Durchführung privater Überweisungen durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH regelmäßig zu einer Vermengung von betrieblichem Vermögen der Burgtheater GmbH mit privatem Vermögen ihrer Beschäftigten kam. Dadurch war die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den jeweiligen Zahlungsmittelkonten von 2008/09 bis 2013/14 falsch dargestellt. Der RH verwies weiters auf den von der Burgtheater GmbH für diese Überweisungen zu tragenden hohen Verwaltungsaufwand.

Der RH hielt fest, dass die Hauptkasse der Burgtheater GmbH seit November 2013 keine privaten Überweisungen mehr durchführte.

Der RH empfahl, die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen. Weiters wären weiterhin keine privaten Überweisungen durchzuführen.



**34.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen und weiterhin keine privaten Überweisungen durchzuführen, als umgesetzt an. Seit November 2013 seien keine privaten Überweisungen mehr durchgeführt worden.*

Zusammenfassende Feststellungen zum Internen Kontrollsystem der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13

**35.1** (1) In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zahlte die Hauptkasse der Burgtheater GmbH rd. 12,98 Mio. EUR in bar und rd. 24,02 Mio. EUR von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto aus. Diese rd. 37,00 Mio. EUR entsprachen rd. 9 % der gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH. Die Hauptkasse war der kaufmännischen Geschäftsführung unmittelbar unterstellt, schriftlich festgehaltene aufbau- oder ablauforganisatorische Schnittstellen zu anderen Abteilungen des kaufmännischen Bereichs bestanden nicht, der Hauptkassier hatte keinen Stellvertreter. Die Hauptkasse verfügte nicht nur über bare Mittel in beträchtlichem Ausmaß, sondern auch über ein bei ihr eingerichtetes Bankkonto, für das der frühere Hauptkassier die Verantwortung trug.

Der wesentliche Anteil der Auszahlungen der Hauptkasse an den gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH, die aufbau- oder ablauforganisatorische Isolation dieser Abteilung sowie die Verfügung über bare und unbare Mittel stellten erhöhte Anforderungen an die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems in der Hauptkasse.

(2) Der RH beurteilte die Risiken jener Abläufe der Hauptkasse, die er überprüft hatte. Dabei unterschied er zwischen Hauptabläufen, z.B. den Barauszahlungen der Hauptkasse, und diesen untergeordneten Abläufen, z.B. den Auszahlungen der Handverlage. Er ordnete den Abläufen mögliche Risiken zu. Die Relevanz des Risikos schätzte er am potenziellen monetären Schadensausmaß oder an der potenziellen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Burgtheater GmbH mit gering, mittel oder hoch ein. Zuletzt bewertete der RH die Internen Kontrollen der Burgtheater GmbH anhand der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien, die die Bewertung hervorragend, gut, ausreichend oder mangelhaft vorsahen.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> [http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/GUIDELINES/GUIDELINES\\_DE.PDF](http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/GUIDELINES/GUIDELINES_DE.PDF)

**Tabelle 24: Vom RH überprüfte Abläufe der Hauptkasse und deren Risiken, die Relevanz der Risiken, festgelegte Kontrollschritte sowie die Bewertung der Abläufe nach INTOSAI-Richtlinien**

Hauptablauf	Unterablauf	wesentliche Risiken	Relevanz des Risikos (Einschätzung des RH)	festgelegte Kontrollschritte	Bewertung des Ablaufs nach INTOSAI-Richtlinien	Kritik RH (siehe jeweilige TZ)
bar auszahlen	-	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	keine Kassenordnung
bar auszahlen	bar aus Hauptkasse auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	für jede Barauszahlung Kassaquittung ausstellen	mangelhaft	Verwaltungsaufwand hoch
bar auszahlen	aus Handverlagen auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	mittel	keine	mangelhaft	Ablauf nicht festgelegt (insbesondere: keine Kassenordnung)
bar auszahlen	Handverlage sicher verwahren (z.B. Tresor)	Verlust	mittel	keine	mangelhaft	Ein Handverlag war nicht in Tresor aufbewahrt
bar einzahlen	-	fehlende Ordnungsmäßigkeit oder Nachvollziehbarkeit	hoch	keine	mangelhaft	einzelne Einzahlungen zum Ende zweier Geschäftsjahre nicht nachvollziehbar
vom Bankkonto auszahlen	-	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	ausführende und beide kontrollierenden Funktionen in einer Person vereint
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ in bar auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	Bezüge, Bezugsvorschüsse, Honorare, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer nicht in bar auszahlen
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ anweisen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	kein Vier-Augen-Prinzip
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ nur bei Vorliegen eines ordnungsmäßigen Belegs auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	keine ordnungsmäßige Buchführung, Grundlage eines IKS fehlte
private Überweisungen durchführen	-	fehlende Ordnungsmäßigkeit oder Nachvollziehbarkeit	mittel	keine	mangelhaft	Vermengung von betrieblichem mit privatem Vermögen



### Fortsetzung Tabelle 24: Vom RH überprüfte Abläufe der Hauptkasse und deren Risiken, die Relevanz der Risiken, festgelegte Kontrollschritte sowie die Bewertung der Abläufe nach INTOSAI-Richtlinien

Hauptablauf	Unterablauf	wesentliche Risiken	Relevanz des Risikos (Einschätzung des RH)	festgelegte Kontrollschritte	Bewertung des Ablaufs nach INTOSAI-Richtlinien	Kritik RH (siehe jeweilige TZ)
Liquidität managen	Kassenstand entsprechend der versicherten Summe einhalten	Verlust	hoch	keine	mangelhaft	Burgtheater GmbH verwahrte in der Hauptkasse mehr Bargeld, als sie versichert hatte
Bücher führen	Ein- und Auszahlungen täglich erfassen	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	mehrere Tagesabrechnungen in den Büchern zum Ende von fünf Geschäftsjahren
Bücher führen	„Akonto“-Anweisungen aufbewahren	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	„Akonto“-Anweisungen nicht aufbewahren	- 1	Nicht vorgesehene Aufbewahrung der „Akonto“-Anweisungen verhinderte Einrichtung eines Internen Kontrollsystems für diese Auszahlungen
Bücher führen	Kassenkontrollen durchführen	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	jährliche Kassenkontrollen	mangelhaft	Kassenkontrollen nur einmal jährlich, Aussagekraft der Kontrolllisten eingeschränkt

<sup>1</sup> Die Bewertung eines unzulässigen Ablaufs, der die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems verhindert, war in den INTOSAI-Richtlinien nicht vorgesehen.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

## Kassenführung

Mit Ausnahme von drei Abläufen schätzte der RH die Relevanz der Risiken aller die Hauptkasse betreffenden Abläufe als hoch ein, weil das potenzielle monetäre Schadensausmaß nahezu aller Abläufe hoch war oder Störungen des Ablaufs die Funktionsfähigkeit der Aufgabewahrnehmung der Burgtheater GmbH beeinträchtigen konnten. Die Risiken bei der Auszahlung aus Handverlagen, der Verwahrung der Handverlage und der Durchführung privater Überweisungen schätzte der RH als mittel ein, weil das potenzielle monetäre Schadensausmaß höchstens 15.000 EUR betrug.

Der RH bewertete alle Abläufe der Hauptkasse als mangelhaft.

Die Aufbewahrung von „Akonto“-Anweisungen konnte er nicht bewerten. Dieser Ablauf der Hauptkasse, der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, sah vor, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht aufzubewahren waren. Die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems war bei diesem Ablauf nicht möglich. Die Bewertung eines Ablaufs, der die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems verhinderte, war in den INTOSAI-Richtlinien nicht vorgesehen.

(3) Gesetzliche Vorschriften sahen vor, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen hatten, dass die Burgtheater GmbH ein Internes Kontrollsystem führte, das den Anforderungen des Unternehmens entsprach.

**35.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bei keinem Ablauf der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ein ordnungsmäßiges Internes Kontrollsystem eingerichtet hatte. Einen Ablauf,<sup>17</sup> der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, gestaltete sie mangels der Aufbewahrung von Belegen sogar so, dass die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems nicht möglich war. Damit entsprach das Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nicht den Anforderungen des Unternehmens.

Der RH wies darauf hin, dass die früheren Geschäftsführer ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung, in der Hauptkasse ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten, nicht nachgekommen waren.

Der RH hielt fest, dass im September 2014 erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft trat. Diese Kassenordnung stellte den ersten Teil eines während der Gebarungsüberprüfung von der Burg-

<sup>17</sup> „Akonto“-Anweisungen aufbewahren



theater GmbH erstellten Organisationshandbuches über das Interne Kontrollsystem dar. Die Burgtheater GmbH informierte den RH, dass sie in diesem Handbuch vorrangig Abläufe mit hohem Risiko regelte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen.

**35.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen, als umgesetzt an. Eine Anwaltskanzlei habe seit 2014 allfällige Vermögensnachteile und Schadenersatzansprüche evaluiert, rechtlich beurteilt und dokumentiert. Gegen die früheren Geschäftsführer seien Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden.*

**35.4** Der RH hielt es für möglich, dass weitere Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar würden. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

## Kartengebarung

Anzahl der Besucher **36.1** Die Besucheranzahl, die Anzahl der Vorstellungen, die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Auslastung und die Ertragsauslastung entwickelten sich 2008/09 bis 2013/14 wie folgt:

## Kartengebarung

**Tabelle 25: Anzahl der Besucher nach Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	235.825	269.529	253.639	285.972	283.758	277.189
Akademietheater	115.997	113.959	117.225	123.700	116.629	119.801
Kasino	15.091	7.491	17.751	18.911	18.541	15.848
Vestibül	7.490	6.336	11.371	10.277	11.725	11.007
<b>gesamt</b>	<b>374.403</b>	<b>397.315</b>	<b>399.986</b>	<b>438.860</b>	<b>430.653</b>	<b>423.845</b>

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

**Tabelle 26: Anzahl der Vorstellungen in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	276	274	280	292	289	290
Akademietheater	275	274	284	283	288	292
Kasino	140	49	112	106	95	76
Vestibül	150	116	204	182	212	188
<b>gesamt</b>	<b>841</b>	<b>713</b>	<b>880</b>	<b>863</b>	<b>884</b>	<b>846</b>

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

**Tabelle 27: Kennzahlen zur Kartengebarung in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014 gesamt**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Kartenerlöse	5,59	5,89	6,54	7,23	7,38	7,32
	in %					
Auslastung	77,3	85,7	82,6	86,1	83,6	82,0
Ertragsauslastung <sup>1</sup>	59,0	62,4	60,7	63,8	64,9	66,0

<sup>1</sup> Ertragsauslastung: erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Im Geschäftsjahr 2013/14 sahen 65 % aller Besucher der Burgtheater GmbH Vorstellungen im Burgtheater, 28 % im Akademietheater, 4 % im Kasino und 3 % im Vestibül. Zu den gesamten Kartenerlösen der Burgtheater GmbH trugen das Burgtheater 66 %, das Akademietheater 30 %, das Kasino 3 % und das Vestibül 1 % bei.



Das Kasino wurde im Geschäftsjahr 2009/10 umgebaut. Dadurch konnte im Kasino nur eine deutlich geringere Anzahl an Vorstellungen als in anderen Geschäftsjahren gespielt werden, weshalb auch die Besucheranzahl entsprechend niedrig war.

Die Gesamtanzahl der Besucher stieg von 2008/09 bis 2011/12 zunächst um 17 % an und ging dann bis 2013/14 um 3 % zurück. Insgesamt stiegen die Kartenerlöse in den Spielzeiten von 2008/09 bis 2012/13 um 32 % und gingen dann bis 2013/14 um 1 % zurück.

Die Ertragsauslastung, das ist der Quotient der erzielten Erlöse und des möglichen Erlöses aus dem Kartenverkauf (Massettenwert), stieg seit der Spielzeit 2008/09 von 59 % auf 66 % in der Spielzeit 2013/14.

**36.2** Der RH wies auf die seit 2008/09 erreichten Steigerungen bei der Anzahl der Besucher, den Kartenerlösen und der Ertragsauslastung in den Spielstätten hin. Trotz einer seit 2011/12 insgesamt rückläufigen Auslastung konnte die Ertragsauslastung weiter gesteigert werden. Der RH empfahl, die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten weiterhin zu beobachten und bei rückläufigen Werten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu veranlassen.

**36.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH würden mit einer höheren Anzahl an Neuproduktionen auch die Auslastungswerte und Besucherzahlen tendenziell steigen<sup>18</sup>. Daher dürften Besucher- und Auslastungszahlen eines Geschäftsjahrs mit bis zu 13 Neuproduktionen je Spielstätte (Burgtheater, Akademietheater in 2009/10), nicht mit Werten aus Jahren verglichen werden, in denen nur bis zu 7 Neuproduktionen je Spielstätte produziert worden seien. Die Burgtheater GmbH wies auch darauf hin, dass eine Reduktion der Neuproduktionen und eine eingeschränkte Bespielung von Nebenspielstätten, wie dem Kasino, – wie dies das Sparprogramm der Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 vorgesehen habe und auch umgesetzt worden sei – zwangsläufig dazu führen müsse, dass sich auch Besucher- und Auslastungszahlen wieder auf das Niveau jener Jahre „einpendeln“, in denen vergleichbar wenige Neuproduktionen zur Premiere kamen. Für die Jahre 1999/2000 bis 2008/2009 sei bei durchschnittlich jeweils 7 Premieren an den Spielstätten Burg- und Akademietheater eine Zahl*

<sup>18</sup> Die Burgtheater GmbH führte dazu in ihrer Stellungnahme näher aus, dass Neuproduktionen in ihren ersten 10 bis 20 Vorstellungen grundsätzlich höhere Auslastungswerte erreichten als Repertoire-Produktionen. So sei am Burgtheater bei Neuproduktionen in ihren ersten zehn Aufführungen im langjährigen Schnitt eine Auslastung von rund 86 % zu verzeichnen, während in der 21. bis 30. Vorstellung nur noch eine Auslastung von 77 % erreicht werde (Analyse der Jahre 1999 bis 2015).

## Kartengebarung

von durchschnittlich gesamt 395.000 Besucher zu verzeichnen gewesen.

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH beobachte sie weiterhin die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten. Sie wies weiters auf die im Geschäftsjahr 2014/2015 mit 8,5 Mio. EUR um 15 % gegenüber der Saison 2013/2014 erhöhten Erlöse aus Kartenverkäufen hin. Für das Geschäftsjahr 2016/2017 arbeite sie an einem Spielplan, der die Empfehlung des RH weiter aufgreife.*

- 36.4** Der RH hielt einerseits den Besucher- und Auslastungszahlen des Geschäftsjahrs 2009/10 mit je 13 Neuproduktionen in den Spielstätten Burg- und Akademietheater die Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 5,82 Mio. EUR oder um 92 % entgegen und wies diesbezüglich darauf hin, dass den weit höheren Produktionskosten keine vergleichbar höheren Erlöse aus dem Kartenverkauf gegenüberstanden. Andererseits wies er darauf hin, dass in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 in den Spielstätten Burg- und Akademietheater jeweils nur zwischen 6 und 8 Neuproduktionen stattfanden und dennoch die Besucherzahlen sowie die Ertragsauslastung in diesen beiden Geschäftsjahren über den Werten des Geschäftsjahrs 2009/10 mit jeweils 13 Neuproduktionen lagen.

Auslastungs-  
berechnung Spiel-  
stätte Burgtheater

- 37.1** (1) Seit 1999 wurden bei Repertoirevorstellungen in der Spielstätte Burgtheater bis zu 112 teilweise stark sichtbehinderte und bis zum Vortag nicht verkaufte Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen und somit nicht in die Summe der angebotenen Sitzplätze einbezogen. Dadurch war in den statistischen Aufzeichnungen dieser Spielstätte einerseits die Summe der angebotenen Sitzplätze variabel und stieg andererseits durch diese Maßnahme die Auslastung. Schriftliche Unterlagen oder Anweisungen zu dieser Vorgangsweise wurden dem RH keine vorgelegt.

Eine Analyse des potenziellen Rückgangs der Auslastung bei einem Abgehen von der gelebten Praxis ergab, dass dadurch die Auslastung berechnet auf Basis des öffentlich bekannt gegebenen Angebots – die Basis dafür stellte der gedruckte Saalplan dar – in der Spielzeit 2013/14 nicht 81 % sondern 78 %, oder 3 %-Punkte geringer gewesen wäre. Die gesamte Auslastung bei den Spielstätten hätte sich demnach von 82 % auf 80 % oder um 2 %-Punkte verringert.



(2) Die Burgtheater GmbH teilte im Oktober 2015 mit, dass sie die Auslastungsberechnung umgestellt habe und ab 1. September 2015 der Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater nunmehr ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan<sup>19</sup> zugrunde liegt. Damit legte die Burgtheater GmbH ihrer Auslastungsberechnung nunmehr jeweils alle angebotenen Sitzplätze zugrunde.

- 37.2** Da bei Vorstellungen im Burgtheater bis zu 112 Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen wurden, konnte eine 100%ige Auslastung ausgewiesen werden, obwohl diese Sitzplätze nicht verkauft wurden. Die Nichtberücksichtigung von bis zu 112 Sitzplätzen bei Berechnung der Auslastung von Vorstellungen – je nach dem Verlauf des Kartenverkaufs – war für den RH intransparent. Der RH empfahl der Burgtheater GmbH für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater, die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen.

Der RH anerkannte, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 der Anregung des RH folgte und nunmehr der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan zugrunde lag.

- 37.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater, die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen, umgesetzt worden. Die Burgtheater GmbH verwies auf die Darstellung des RH, wonach sie seit September 2015 der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater einen für jede Vorstellung gleichen Saalplan (abgesehen von produktionsbedingten Sperrungen insbesondere im Circle) zugrunde lege.*

Vergabe von unentgeltlichen oder ermäßigten Karten

- 38.1** (1) Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH genehmigte im Juni 2012 eine verbindliche Regelung für die einheitliche Vergabe von Repräsentations-, Regie-, Dienst-, Presse- und Ermäßigungskarten durch die Bühnengesellschaften. Diese Regelung erlangte damit auch für die Burgtheater GmbH Gültigkeit. Davor galt eine Regelung aus dem Jahr 1999.

<sup>19</sup> Nur die Anzahl der angebotenen Plätze im Parkett/Parterre hängt weiterhin vom Bühnenbild und von Sperrungen für technische Einbauten ab.

## Kartengebarung

Dienstkarten waren gratis, mit dem Aufdruck „Dienstkarte“ zu kennzeichnen und durften nicht weitergegeben werden. Diese Karten stellte die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH sowie jene der Burgtheater GmbH bestimmten Personen zur Verfügung.<sup>20</sup>

Den Geschäftsführungen der Bundestheater-Holding GmbH sowie der Burgtheater GmbH waren täglich eine Dienstloge der besten Preiskategorie (im Akademietheater zwei Parkettplätze) zur Verfügung zu stellen.

Unter der Voraussetzung einer – entsprechend zu belegenden – aktuellen Berichterstattung waren gratis Pressekarten abzugeben.

Die Anzahl und der Wert jener Karten, die beim Burg- und Akademietheater in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 zu keinen Einnahmen führten, stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 28: Eintrittskarten, die im Burg- und Akademietheater zu keinen Erlösen führten**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	Anzahl						
Dienstkarten	13.990	14.470	14.652	14.646	13.912	13.724	<b>85.394</b>
Dienstkarten Sponsoren	2.058	878	1.065	821	956	1.182	<b>6.960</b>
Pressekarten	1.579	1.701	1.700	1.594	1.273	1.214	<b>9.061</b>
sonstige Gratiskarten	1.215	3.054	5.258	2.841	1.887	1.252	<b>15.507</b>
<b>gesamt</b>	<b>18.842</b>	<b>20.103</b>	<b>22.675</b>	<b>19.902</b>	<b>18.028</b>	<b>17.372</b>	<b>116.922</b>
	in EUR						
Einnahmenverzicht	653.575	651.096	781.475	755.284	674.545	636.187	<b>4.152.162</b>

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Aus dem Kontingent der Dienstkarten stellte die Burgtheater GmbH dem künstlerischen und dem technischen Betriebsrat kostenlose Karten im Burg- und Akademietheater zur Verfügung. In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 waren dies im jährlichen Durchschnitt rd. 6.800 Karten. Auf das Burgtheater entfielen davon jährlich durchschnittlich rd. 4.700 Karten mit einem jährlichen Wert von rd. 180.000 EUR und auf das Akademietheater jährlich durchschnittlich

<sup>20</sup>

- Personen, deren Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich war, wie sicherheitstechnischer und -polizeilicher Aufsichtsdienst sowie theaterärztlicher Dienst;
- mitwirkende SolistInnen;
- AutorInnen, KomponistInnen, VerlegerInnen;
- Mitgliedern der jeweiligen Direktion, soweit dies aus Informationsgründen bzw. zur Kontrolle des Vorstellungsablaufes erforderlich war;
- Gästen auf Einladung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH oder der Burgtheater GmbH, wenn deren Besuch im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse lag.



rd. 2.100 Karten mit einem jährlichen Wert von rd. 83.000 EUR. Somit gab die Burgtheater GmbH in den sechs überprüften Geschäftsjahren insgesamt rd. 41.000 Karten mit einem Wert von rd. 1,52 Mio. EUR an den Betriebsrat ab. Durch diese kostenlose Kartenabgabe an die Betriebsräte stieg etwa im Geschäftsjahr 2013/14 auch die Auslastung im Burgtheater um rd. 1,6 %-Punkte und im Akademietheater um rd. 1,7 %-Punkte an.

Die Betriebsräte der Burgtheater GmbH erhielten für jede Vorstellung im Burg- und Akademietheater im Überprüfungszeitraum im Durchschnitt rd. 13 Karten. Diese waren als Dienstkarten bezeichnet und wurden von den Betriebsräten nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel an das künstlerische Personal, das technische Personal und das Verwaltungspersonal weitergegeben.

Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass diese Handhabung bereits mehrere Jahrzehnte zurückreiche und sie nicht feststellen könne, wann und wer mit der Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat begann. Auch lag in der Burgtheater GmbH zu dieser Kartenvergabe keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vor. Die von der Bundestheater-Holding GmbH erlassenen Kartenregulative – die verbindlichen Regelungen der einheitlichen Vergabe von Repräsentations-, Regie-, Dienst-, Presse- und Ermäßigungskarten durch die Bühnengesellschaften – enthielten keine Regelung, die eine derartige Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat vorsahen.

Der Oberste Gerichtshof entschied am 21. Mai 2007 in einem ähnlich gelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH (GZ 8ObA4/07g) aufgrund einer Klage des dortigen Betriebsrats, dass ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ nicht bestand.

(2) Vom Oktober bis Dezember 2011 fand eine Gebarungsprüfung des damaligen Abschlussprüfers über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 statt. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung waren die Dienst- und Regiekarten. Im Zuge dieser Prüfung überprüfte er auch die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, stellte die Abnahmemengen für Dienst- bzw. Regiekarten dar und überprüfte stichprobenweise, ob die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH eingehalten wurde. Der Abschlussprüfer stellte fest, dass diese Regelung in allen Punkten eingehalten wurde. Der Abschlussprüfer hielt allerdings auch fest, dass die Zweckmäßigkeit nur hinsichtlich der Anzahl der ausgegebenen Karten überprüft werden konnte, nicht jedoch, ob den Kartenempfängern die Karten auch tatsächlich zustanden, weil dies für ihn nicht in jedem Fall nachvollziehbar gewesen sei. In der Zusam-

## Kartengebarung

menfassung des Gebarungsprüfungsberichts stellte der Abschlussprüfer fest, dass er keine Feststellungen getroffen habe, die den Anschein erweckten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten worden wären.

- 38.2** (1) Der RH beanstandete, dass die Burgtheater GmbH zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vorlegen konnte. Zudem war diese Vorgangsweise der Burgtheater GmbH nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass der Wert der an die Betriebsräte zur Weiterleitung an Bedienstete abgegebenen Dienstkarten in den überprüften sechs Geschäftsjahren rd. 1,52 Mio. EUR betrug.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, GZ 8ObA4/07g, vom 21. Mai 2007 hin, in welcher dieser in einem ähnlich gelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH aufgrund einer Klage des dortigen Betriebsrats entschieden hatte, dass ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ nicht bestand.

Er empfahl, die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat zu beenden.

(2) Zum Gebarungsprüfungsbericht über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 bemerkte der RH kritisch, dass darin bei der Prüfung der Vergabe von Dienst- und Regiekarten die in jedem Geschäftsjahr erfolgte Abgabe von mehreren tausend Dienstkarten an den Betriebsrat nicht thematisiert wurde, zumal diese Kartenabgabe im Widerspruch zur Regelung der Bundestheater-Holding GmbH stand. Er kritisierte die Burgtheater GmbH, dass sie diesen Bericht nicht zurückwies, weil darin Widersprüche insofern enthalten waren, als einerseits durch den Abschlussprüfer nicht überprüft werden konnte, ob den Kartenempfängern die Karten zustanden, andererseits jedoch dieser Bericht ein abschließendes positives Prüfungsurteil enthielt.

Der RH empfahl, widersprüchliche Berichte zurückzuweisen und auf widerspruchsfreien Berichten zu bestehen.

- 38.3** (1) *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei es grundsätzlich eine anerkannte dienstliche Notwendigkeit, dass Mitarbeiter in Theatern die Produktionen des Hauses auch kennen sollten. Konkrete Notwendigkeiten ergäben sich beispielsweise für das Kassenpersonal im Sinne der Kundenberatung oder für Ensemble-Mitglieder für allfäll-*



*lige Umbesetzungen. Zudem sei es an Theatern geübte Praxis, dass für bestimmte Vorstellungstermine nicht verkaufte Plätze kurzfristig zu speziellen Konditionen an Mitarbeiter abgegeben würden. Dessen ungeachtet werde die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat seitens der Burgtheater GmbH überprüft und versucht, diese – idealerweise im Einvernehmen mit der Belegschaftsvertretung – zu reduzieren.*

*(2) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, widersprüchliche Berichte zurückzuweisen und auf widerspruchslosen Berichten zu bestehen, könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

- 38.4** Der RH entgegnete, dass das Ausmaß der an den Betriebsrat abgegebenen kostenlosen Karten, nämlich jährlich durchschnittlich rd. 6.800 Karten, die von der Burgtheater GmbH angeführten konkreten Notwendigkeiten wohl weit überschritt. Weiters merkte der RH an, dass die Karten nicht kurzfristig zu speziellen Konditionen abgegeben wurden, sondern bereits längere Zeit vor einer Vorstellung bekannt war, welche Mitarbeiter zu welcher Vorstellung Karten bekamen und dies auch nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel erfolgte sowie durch Aushang im Burgtheater kundgemacht wurde.

Der RH wies erneut darauf hin, dass diese Handhabung der Burgtheater GmbH auch durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH nicht gedeckt war und hielt an seiner Empfehlung fest, diese Vorgangsweise, nämlich die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat, zu beenden.

Gestaltung der  
Kartenpreise

- 39.1** (1) Mit 1. September 2014 erhöhte die Burgtheater GmbH gemäß einem Beschluss des Aufsichtsrats vom Februar 2014 alle Kartenpreise für das Burg- und Akademietheater und setzte zudem für Vorstellungen am Samstag und für Premieren eigene und zwar höhere Kartenpreise fest. Davor hatte die Burgtheater GmbH die Kartenpreise am 1. September 2010<sup>21</sup> sowie am 1. September 2005 erhöht.

Die Burgtheater GmbH verzeichnete in den Spielstätten Burg- und Akademietheater je Vorstellung folgende durchschnittliche Besucherzahlen:

<sup>21</sup> Die Kartenpreise für die Abonnements wurden zum 1. September 2011 erhöht.

## Kartengebarung

**Tabelle 29: Besucher je Vorstellung im Burg- und Akademietheater**

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	854	984	906	979	982	956
Akademietheater	422	416	413	437	405	410

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

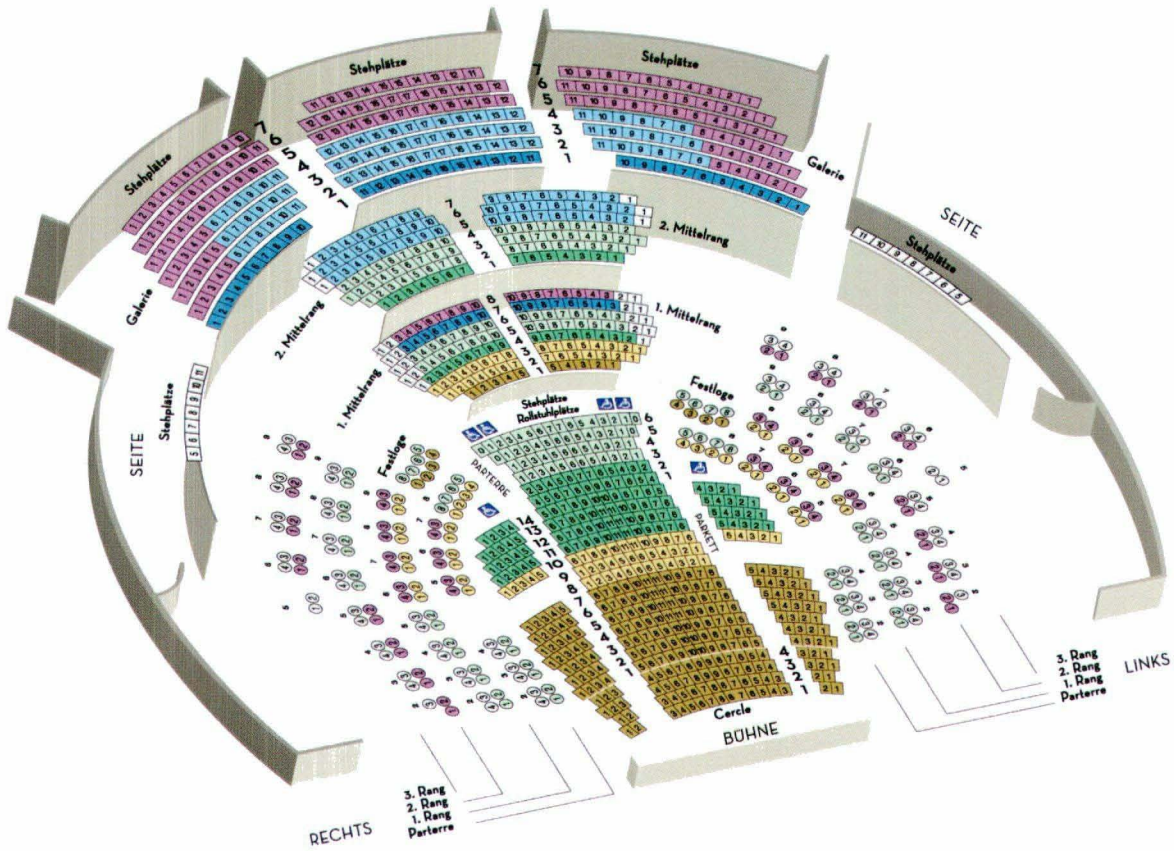
Die Anzahl der Besucher je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater ging von 2009/10 auf 2010/11 von 984 auf 906 um 8 % zurück.

Ab dem 1. September 2014 erhöhte die Burgtheater GmbH die Kartenpreise in den einzelnen Preisgruppen um 8 % bis 17 %. Der Verbraucherpreisindex stieg von September 2010 bis August 2014 um rd. 9 % an.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt den Sitzplan A der Spielstätte Burgtheater und die dazugehörigen Preisgruppen:



Abbildung 5: Burgtheater – Sitzplan A – Spielzeit 2014/2015



	Anzahl	Preis in EUR	Preis für Samstag und Premieren
1	234	57,00	59,00
2	112	49,00	51,00
3	140	41,00	43,00
4	198	30,00	32,00
5	47	21,00	23,00
6	124	13,00	15,00
7	204	8,00	9,00
8	116	5,00	5,50

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

## Kartengebarung

Mit der Erhöhung der Kartenpreise ab dem 1. September 2010 reduzierte die Burgtheater GmbH die Anzahl der Preisgruppen im Akademietheater im Bereich Parkett von ursprünglich vier auf zwei. Im Burgtheater blieben die Preisgruppen anlässlich dieser Kartenpreiserhöhung unverändert.

Sowohl für das Burg- als auch für das Akademietheater bestanden jeweils vier Sitzpläne (A–D). Je nach Produktion und der notwendigen Größe der Bühne wurden einzelne Reihen des sogenannten Cercles<sup>22</sup> gesperrt oder standen diese Reihen dem Publikum zur Verfügung. Je nach Sitzplan änderten sich jedoch auch die Preisgruppen für die Plätze im Parterre und Parkett. Die Preisgruppen der Sitz- und Stehplätze auf den Rängen und in den Logen blieben in allen Sitzplänen gleich.

Im Burgtheater standen im Parterre und Parkett damit zwischen 426 Sitzplätze in vier Preisgruppen (30 EUR bis 57 EUR – Sitzplan A) und 358 Sitzplätze in drei Preisgruppen (41 EUR bis 57 EUR – Sitzplan D) zur Verfügung.

(3) Die Burgtheater GmbH teilte im Oktober 2015 mit, dass sie die Saalpläne umgestellt habe und es ab 1. September 2015 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen gibt, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut ist. Der Saalplan Burgtheater wurde auch dahingehend überarbeitet, dass die Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 erhöht und gemeinsam mit weiteren Preisanpassungen, insbesondere in den ersten Reihen der Logen im zweiten und dritten Rang, das Erlöspotenzial erhöht wurde.

**39.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH die Kartenpreise im Abstand von vier bis fünf Jahren erhöhte. Er hielt fest, dass nach der Preiserhöhung vom 1. September 2010 die Besucheranzahl je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater von 984 (2009/10) auf 906 (2010/11) um 8 % zurückging.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH im Zuge der Erhöhung der Kartenpreise zum 1. September 2010 zwar die Anzahl der Preisgruppen im Parkett und Parterre des Akademietheaters von vier

<sup>22</sup> Der Cercle umfasst die ersten Reihen vor der Bühne. Im Burgtheater besteht die Möglichkeit, durch Hochfahren eines Hubpodiums in diesem Bereich die Bühne zu vergrößern, oder durch Absenken dieses Podiums beispielsweise einen Orchestergraben entstehen zu lassen. Durch das Sperren von einzelnen Reihen oder des gesamten Cercles kann die Vorbühne vergrößert werden.



auf zwei reduzierte, hingegen die Anzahl der Preisgruppen im Burgtheater im Bereich des Parterres und Parkettes gleich ließ.

(3) Der RH anerkannte, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen festlegte, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut war, und sie in der Spielstätte Burgtheater durch die Erhöhung der Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 sowie durch weitere Preispassungen das Erlöspotenzial erhöhte.

Kartenerlöse bei  
Premieren und Folge-  
vorstellungen

**40.1** (1) Eine Analyse der Vorstellungsabrechnungen zeigte Unterschiede bei den Vorstellungserlösen von Premieren und normalen Vorstellungen auf. Anhand einer Auswahl von 25 Vorstellungen im Burgtheater und 18 Vorstellungen im Akademietheater zeigte sich, dass die Burgtheater GmbH bei einer Premiere im Burg- bzw. Akademietheater rd. 34 % bzw. 48 % weniger an Kartenerlösen einnahm als in den darauffolgenden Vorstellungen derselben Produktion.<sup>23</sup> Diese Unterschiede waren in erster Linie auf den hohen Anteil an Karten mit Sonderkonditionen bei Premieren zurückzuführen. Beispielsweise lag der Anteil der kostenlosen Dienst- und stark reduzierten Regiekarten<sup>24</sup> im Burg- bzw. Akademietheater bei Premieren bei rd. 27 % bzw. rd. 40 % und bei den darauffolgenden (normalen) Vorstellungen nur bei rd. 4 % bzw. rd. 5 %.

(2) Im bereits erwähnten Bericht über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 stellte der beauftragte Abschlussprüfer fest, dass davon ausgegangen werden kann, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“.

**40.2** (1) Der RH beanstandete, dass insbesondere bei Premieren die Kartenerlöse erheblich, nämlich um 34 % bzw. 48 %, niedriger waren als bei den Folgevorstellungen. Auch war der Anteil jener Karten, die zu Sonderkonditionen vergeben wurden, sehr hoch. Der RH wies daher kritisch auf das bei Premieren bestehende erhebliche nicht ausgeschöpfte Einnahmepotenzial hin. Er empfahl, generell das derzeitige Rabattsystem zu überdenken, einen Schwerpunkt auf die Steigerung der tatsächlichen Erlöse zu setzen sowie insbesondere bei Premieren

<sup>23</sup> Gegenübergestellt wurde der Durchschnitt der Kartenerlöse der drei bis sechs der Premiere folgenden Vorstellungen eines Stückes den Kartenerlösen der Premiere.

<sup>24</sup> In der Spielzeit 2013/14 kostete eine Regiekarte in der höchsten Preisgruppe 12,50 EUR.

## Kartengebarung

den Anteil an zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten.

(2) Der Anteil der Dienst- und Regiekarten lag bei Premieren im Burg- bzw. Akademietheater bei rd. 27 % bzw. rd. 40 %. Im Hinblick darauf, dass bei Premieren ein besonderes Publikumsinteresse anzunehmen war, wies der RH kritisch darauf hin, dass die Feststellung im Bericht über die Gebarungsprüfung, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“, nicht nachvollziehbar war.

**40.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Steigerung der tatsächlichen Kartenerlöse ein zentrales Ziel. Die Burgtheater GmbH verfolge dieses Ziel mit einer dynamischen Preispolitik, die bei hoher Nachfrage tendenziell höhere Kartenpreise realisiere, während bei schwächerer Nachfrage durch Preisnachlässe auch ein monetärer Anreiz zum Vorstellungsbesuch gesetzt werden solle. Sonderkonditionen und Rabatte würden in diesem differenzierten Preissystem eine wesentliche Rolle spielen. Durch diese Preispolitik seien die Verkaufserlöse 2014/15 um mehr als 1,1 Mio. EUR oder 15 % gesteigert worden und die Ticketerlöse seien 2014/15 im Vergleich zu 2000/01 um 62 % angehoben worden, während im gleichen Zeitraum der Verbraucherpreisindex um 33 % angestiegen sei.*

*Weiters teilte die Burgtheater GmbH in ihrer Stellungnahme mit, dass zur Steigerung der Kartenerlöse bei Premieren 2014/15 – vorerst in der Spielstätte Burgtheater – ein Kreis von Freunden und Förderern etabliert worden sei, der das Burgtheater mittlerweile mit knapp 100.000 EUR jährlich unterstütze. Diese Beträge seien bislang zur Gänze als Förderbeiträge verbucht worden; die Burgtheater GmbH prüfe nun, anteilig die Kartenerlöse entsprechend als solche zu verbuchen.*

*Auch seien laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH die Premieren ein zentraler Kommunikations-Angelpunkt für Meinungsbildner und für Zwecke des Fundraisings. Daraus ergäbe sich tendenziell ein höherer Anteil an Regiekarten gegenüber Folgevorstellungen. Die Burgtheater GmbH verwies jedoch darauf, dass die Preise von Regiekarten – im Sinne der Steigerung der tatsächlichen Erlöse – 2015/16 gegenüber 2013/14 um 28 % erhöht worden seien.*

**40.4** Der RH entgegnete der Burgtheater GmbH, dass er deren Ausführungen zur „dynamischen Preispolitik“ insofern nicht durchwegs eingehalten sieht, als – wie der RH bereits ausführte – gerade bei Premieren wohl eine hohe Nachfrage nach Karten anzunehmen war und mit der



Abgabe eines hohen Anteils an Karten zu Sonderkonditionen bei diesen Vorstellungen ein erhebliches und noch nicht ausgeschöpftes Einnahmenpotenzial bestand.

Der RH wies bezüglich der angeführten Erhöhung der Preise von Regiekarten um 28 % im Sinne einer Steigerung der tatsächlichen Erlöse darauf hin, dass diese im Verhältnis zu Normalpreiskarten noch immer sehr günstig waren. Er betonte daher, dass generell das derzeitige Rabattsystem zu überdenken und insbesondere bei Premieren der Anteil der zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten wäre.

#### Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen

- 41.1** Die Burgtheater GmbH war bis zum 31. August 2004 verpflichtet, die von der ART for ART Theaterservice GmbH gemäß § 4 Abs. 3 BThOG anzubietenden Leistungen, dazu zählte auch die Beistellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten, in Anspruch zu nehmen.

Die Bundestheater-Holding GmbH veräußerte von ihren Geschäftsanteilen an der ART for ART Theaterservice GmbH im Jahr 2004 jeweils 16,3 % an die drei Bühnengesellschaften Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH und Volksoper Wien GmbH. Die nunmehrigen Eigentümer der ART for ART Theaterservice GmbH bildeten mit Vertrag vom 7. September 2004 ein Syndikat, das sie bei der Ausübung der Gesellschafterrechte zu einer gemeinsamen Vorgangsweise gemäß den Beschlüssen der Syndikatsversammlung verpflichtete. Ein wesentliches Ziel des Syndikatsvertrags war es, dass die vom BThOG genannten Aufgaben – diese waren in den zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und den Bühnengesellschaften abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen festgelegt – auch nach dem 31. August 2004 weitergeführt werden. Demgemäß hatte die Burgtheater GmbH auch nach dem 31. August 2004 gegen Entgelt ihre Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten weiterhin grundsätzlich von der ART for ART Theaterservice GmbH bezogen. Die Burgtheater GmbH war daher über den Syndikatsvertrag vom September 2004 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt.

Im Zuge eines – von der Bundestheater Holding GmbH initiierten – Beratungsprojekts zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur „Weiterentwicklung der Gesamtkonstruktion Dekorationswerkstätte“ regte der Berater u.a. an, dass einzelne Bühnenbilder durch die Bühnengesellschaften ausgeschrieben und die Ergebnisse ausgewertet werden sollten sowie eventuell je Bühnengesellschaft eine tatsächliche Fremdvergabe von einem Bühnenbild erfolgen sollte. Im Sinne dieser Überlegung

## Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen

schrieb die Burgtheater GmbH das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ im Akademietheater, die im Geschäftsjahr 2013/14 gespielt wurde, aus und erhielt vier Angebote. Die Angebotssummen (netto) lagen zwischen 68.395 EUR (Unternehmen A, Sitz im Ausland) und 271.574 EUR (ART for ART Theaterservice GmbH). Nach Detailbesprechungen zwischen dem Bühnenbildner und dem dann ausführenden Unternehmen A erhöhte sich die Angebotssumme des weiterhin preislich günstigsten Bieters auf den dann auch abgerechneten Betrag von 95.000 EUR. Auch die ART for ART Theaterservice GmbH legte ein überarbeitetes Angebot mit einer Gesamtsumme von 173.000 EUR vor.

In der Direktionssitzung vom 3. September 2013 fiel die Entscheidung für die Vergabe an das Unternehmen A. Mit Schreiben vom 10. September 2013 wies die Bundestheater-Holding GmbH ausdrücklich darauf hin, dass für die gesamte Produktion jedenfalls die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerGG) einzuhalten sind sowie eine Inanspruchnahme von Werkstättenleistungen bzw. von Produktionshallen der ART for ART Theaterservice GmbH ausgeschlossen ist.

Für die Spielzeit 2014/15 lagen die Budgetvorgaben für die Bühnenbilder je Neuproduktion der Spielstätten Akademietheater, Kasino und Vestibül bei höchstens rd. 91.000 EUR und überstiegen damit nicht den Schwellenwert von 100.000 EUR, bis zu dem Direktvergaben nach dem BVerGG möglich waren.

Seit dem 1. September 2015 verpflichtete das BThOG die ART for ART Theaterservice GmbH, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten der Burgtheater GmbH anzubieten und diese wiederum, die angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Können die Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen vertraglichen Konditionen von einem Dritten günstiger angeboten werden, dann war dieser mit der Leistungserbringung durch die Burgtheater GmbH zu beauftragen.

- 41.2** Der RH wies darauf hin, dass das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH für das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des mit dem Unternehmen A abgerechneten Betrags lag. Er wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH wegen des Syndikatsvertrags vom September 2004 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt war. Jedoch eröffnete das BThOG seit dem 1. September 2015 die Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten bei Dritten zu beschaffen.





Beschaffung von Bühnenbildern für  
Neuproduktionen



Burgtheater GmbH

Im Sinne einer Optimierung ihrer Kostensituation empfahl der RH der Burgtheater GmbH, die durch das BThOG ab 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, zu nutzen, sofern diese günstiger als die ART for ART Theaterservice GmbH sind. Bei einer Umstellung der Beschaffung von Bühnenbildern auf Fremdvergabe wären bei der Burgtheater GmbH allerdings zusätzliche Kosten, etwa für die Ausschreibung der Leistungen, die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe, zu berücksichtigen. Sollte eine Direktvergabe nicht möglich sein, wären aufgrund des einzuhaltenden Ausschreibungsverfahrens wesentlich längere Vorlaufzeiten zu berücksichtigen.

**41.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung in Umsetzung und werde das Handling der neuen gesetzlichen Bestimmung von der Bundestheater-Holding GmbH für die Konzern-Tochtergesellschaften geprüft und erarbeitet. Dabei gelte es aus Sicht der Bundestheater-Holding GmbH die Günstigkeit für den Gesamtkonzern zu beurteilen.*

**41.4** Der RH wies die Burgtheater GmbH darauf hin, dass sie Bühnenbilder, Kostüme und andere Theaterrequisiten grundsätzlich dann von Dritten beschaffen sollte, wenn diese – unter Einbeziehung der bei ihr anfallenden Kosten für die Abwicklung von Beschaffungen – günstiger als eine Beschaffung von der ART for ART Theaterservice GmbH sind.

## Personal

### Allgemeines

**42** Das Personal der Burgtheater GmbH gliederte sich in die Bereiche Kunst, Technik und Direktion.

Dem Bereich Kunst waren das Ensemble, darstellende und nicht-darstellende Gäste, übrige Solisten, wie Sänger oder Musiker, sowie weiteres künstlerisches Personal (z.B. Inspizienten, Souffleure) zugeordnet. Das Personal in diesem Bereich arbeitete auf Basis von Bühnenarbeitsverträgen und des Theaterarbeitsgesetzes<sup>25</sup>.

Dem Bereich Technik war das Technische Personal – das etwa in den Abteilungen Maske, Kostüm, Beleuchtung, Multimedia, Requisite und Gebäudeverwaltung tätig war – zugeordnet. Aufgrund einer Öffnungsklausel in den beiden Kollektivverträgen im Bereich Technik (aus den Jahren 1972 und 1999) arbeitete nahezu das gesamte Personal dieses Bereichs auf Basis von Individualverträgen (per 31. August 2014: 95 %).

<sup>25</sup> Bundesgesetz über Arbeitsverhältnisse zu Theaterunternehmen (=Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, i.d.g.F.)

## Personal

Für administratives Personal, das überwiegend der Direktion zugeordnet war, galt der Kollektivvertrag für Angestellte im Gesamtbereich der Bundestheater-Holding GmbH aus 2002.

In der Direktion – insbesondere in der künstlerischen Direktion – und im Bereich Technik arbeitete auch Personal mit Bühnenarbeitsverträgen, wenn dieses in den künstlerischen Prozess stärker eingebunden war. Des Weiteren waren eine geringe Anzahl an Personen, die z.B. als Büroboten oder als Chauffeur in der Direktion arbeiteten, kollektivvertraglich dem Bereich Technik zugeordnet.

### Personalkennzahlen

#### Allgemeines

- 43.1** Die Struktur des Personals – aufgegliedert nach den oben dargestellten Bereichen (Kunst, Technik, Direktion) – stellte die Burgtheater GmbH in einem konzerninternen Benchmarking an den Aufsichtsrat und die Bundestheater-Holding GmbH dar.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin übermittelte die Personalkennzahlen an die Berichtsempfänger, jedoch ohne dabei die Abteilung für das Controlling einzubinden. Nach ihrem Ausscheiden konnte die Burgtheater GmbH nicht nachvollziehen, wie diese in der Vergangenheit den Personalstand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich Kunst berechnet hatte. Die Burgtheater GmbH bereinigte die Datenlage schließlich im Zuge der Einführung einer neuen Software und wies im Geschäftsjahr 2013/14 um rd. 1,5 VZÄ mehr aus, als sie ursprünglich bekannt gegeben hatte. Diese VZÄ hatte die Burgtheater GmbH 2012/13 unrichtigerweise noch als Werkvertrag und erst 2013/14 korrekt als Dienstverhältnis dargestellt, ferner zählte sie Musiker, die 2012/13 noch als Gäste galten, ab 2013/14 hinzu.

Der Personalstand und die Personalaufwendungen entwickelten sich gemäß den bereinigten Daten des konzerninternen Benchmarkings und des Jahresabschlusses wie folgt:



**Tabelle 30: Personalstand und –aufwendungen je Bereich der Burgtheater GmbH**

Bereich	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2008/2009 bis 2013/2014
	Personalstand in VZÄ <sup>1</sup>						in %
Kunst <sup>3</sup>	141,25	127,56	124,00	126,00	120,70	121,69	- 13,9
Technik <sup>4</sup>	393,64	395,69	388,67	380,32	380,00	378,63	- 3,8
Direktion <sup>5</sup>	61,25	56,25	54,50	55,25	55,90	56,76	- 7,3
<b>Personal gesamt</b>	<b>596,14</b>	<b>579,50</b>	<b>567,17</b>	<b>561,57</b>	<b>556,60</b>	<b>557,08</b>	<b>- 6,6</b>
	Personalaufwendungen in Mio. EUR <sup>2</sup>						
<b>gesamt</b>	<b>39,66</b>	<b>40,26</b>	<b>39,20</b>	<b>38,60</b>	<b>48,17</b>	<b>38,22</b>	

<sup>1</sup> laut konzerninternem Benchmarking

<sup>2</sup> laut Jahresabschluss

<sup>3</sup> Ensemble mit ganzjährigen Verträgen und übriges künstlerisches Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen

<sup>4</sup> Kollektivverträge für Technisches Personal (zuletzt rd. 284 VZÄ, 95 % davon umgestellt auf Individualverträge) sowie dem Bereich Technik zugeordnetes Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen, Beamte (zuletzt 1 VZÄ), Lehrlinge und Angestellte der Administration

<sup>5</sup> Kollektivvertrag für Administratives Personal (zuletzt 16 VZÄ) sowie dem Bereich Direktion zugeordnetes Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen (zuletzt rd. 31 VZÄ), Beamte (zuletzt 3 VZÄ), Vertragsbedienstete (zuletzt 5,5 VZÄ), Kollektivverträge für Technisches Personal (zuletzt 3 VZÄ)

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Im Geschäftsjahr 2012/13 stiegen die Personalaufwendungen außerordentlich an, weil die Burgtheater GmbH 7,93 Mio. EUR an Rückstellungen für Steuernachzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge bilden musste.

**43.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH Daten an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat meldete, ohne dabei das Controlling einzubinden und bei den von ihr gemeldeten Daten die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl, unter Einbindung des Controllings für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen.

**43.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, unter Einbindung des Controllings für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen, umgesetzt und der Stand der VZÄ nunmehr im Zusammenwirken der Personalabteilungen und des Controllings auf Basis der Verträge erhoben worden. Seit dem Jahr 2015 würden die VZÄ-Statistiken aus dem Lohnverrechnungsprogramm abgerufen.*

## Personal

### Aufwendungen für die Leitungsteams der Theaterproduktionen

**44.1** Bei der Burgtheater GmbH stiegen bis 2012/13 die durchschnittlichen Aufwendungen für die verschiedenen künstlerischen Leitungsteams der Theaterproduktionen außerordentlich an (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text). Den höchsten Anstieg von rd. 83 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnete die Spielstätte Burgtheater im Geschäftsjahr 2009/10. Im Geschäftsjahr 2013/14 senkte die Burgtheater GmbH die Aufwendungen für die Leitungsteams wieder deutlich herab, wie nachstehende Tabelle zeigt:

**Tabelle 31: Durchschnittliche Aufwendungen der Burgtheater GmbH für die Leitungsteams 2008/2009 bis 2013/2014**

künstlerische Geschäftsführung	A		B		B/C	
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in EUR					
Burgtheater	152.000	277.500	225.900	177.500	172.900	134.500
Akademietheater	170.700	147.600	226.100	178.100	163.900	114.600

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

**44.2** Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH die Aufwendungen für die Leitungsteams der Theaterproduktionen (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text) im Geschäftsjahr 2013/14 deutlich verringerte, kritisierte jedoch den Anstieg der Aufwendungen in den Vorjahren um bis zu rd. 126.000 EUR oder 83 % (2009/10 in der Spielstätte Burgtheater). Er empfahl der Burgtheater GmbH, künftig weiterhin auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten.

**44.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, künftig weiterhin auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten, umgesetzt. Die Jahre 2009/10 und 2010/11 seien nur bedingt vergleichbar, weil nicht nur Honorare von Leitungsteams, sondern auch andere Personalaufwendungen aktiviert worden seien.*

**44.4** Der RH erwiderte, dass die Burgtheater GmbH zwar bestimmte Personalaufwendungen für bestimmte Produktionsbetreuer im Jahresabschluss 2010/11 erstmals aktivierte (siehe auch TZ 76), diese Änderung der Bilanzierungspraxis sich jedoch nicht auf die Daten ausgewirkt hatte, die das Controlling dem RH über die Aufwendungen der Leitungsteams im Rahmen der Gebarungüberprüfung übermittelte. Er ging daher von durchgehend nach derselben Systematik ermittelten und damit vergleichbaren Durchschnittswerten aus.



## Personalziele

## Personalcontrolling

**45.1** Die aus den Budgets abgeleiteten Zielwerte für den Personalaufwand stellten die Abteilungen den Ist-Werten gegenüber. Diese Vergleiche fanden Eingang in Monatsberichte, die an die Geschäftsführungen der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH gerichtet waren. Maßnahmen der Geschäftsführung Burgtheater GmbH hinsichtlich allfälliger Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands waren bis zum Jahr 2014 jedoch im Monatsberichtswesen nicht dokumentiert.

Weitere Personalkennzahlen – außer dem Personalaufwand – verfolgte die Burgtheater GmbH in den Monatsberichten nicht. Auch gab es keine Planwerte für das Personal, die über den Planungshorizont eines Geschäftsjahres hinausgingen.

Die Quartalsberichte und das konzerninterne Benchmarking, die jeweils an den Aufsichtsrat und an die Bundestheater-Holding GmbH gerichtet waren, enthielten neben dem Personalaufwand zwar auch die Anzahl der VZÄ. Die Burgtheater GmbH konnte die beiden Berichte jedoch nicht für ein Personalcontrolling heranziehen, weil mit diesen Instrumenten kein unterjähriger Soll-Ist-Vergleich möglich war (zu den Quartalsberichten nach den Controlling-Richtlinien des Bundes siehe TZ 72).

Das Unternehmenskonzept der früheren Mitglieder der Geschäftsführung, in dem diese die Strategie der Burgtheater GmbH darlegte, nahm lediglich auf die Größe des Ensembles Bezug: Dieses solle „etwa 80 bis 90 fest engagierte Schauspielerinnen und Schauspieler“ umfassen (2013/14 umfasste das Ensemble 80,58 VZÄ).

Bei der Burgtheater GmbH bestand kein alle Bereiche des Personals umfassendes Personalcontrolling, das sie aus der Unternehmensstrategie ableitete und das für einen mittelfristigen Zeitraum Planwerte enthielt. Auch Kennzahlen über die Altersstruktur bzw. Bildungsdaten fehlten.

**45.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in ihrem Monatsberichtswesen bis zum Jahr 2014 Maßnahmen der Geschäftsführung bei allfälligen Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands nicht dokumentierte.

Ferner kritisierte er, dass die Burgtheater GmbH kein Personalcontrolling durchführte, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete und neben dem Personalaufwand auch andere

## Personal

Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa über die Altersstruktur oder Bildungsdaten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, in ihrem Monatsberichtswesen die von der Geschäftsführung zur Einhaltung des budgetierten Personalaufwands getroffenen Maßnahmen durchgehend zu dokumentieren.

Ferner empfahl der RH, den Personaleinsatz im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.

- 45.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH würden die neuen Monats- und Quartalsberichte für den Personalaufwand nunmehr Plan- und Ist-Werte ausweisen. Ein umfassendes Personalcontrolling sei im Aufbau; so würden etwa seit Sommer 2015 die diesbezüglichen Einsatzmöglichkeiten des Lohnverrechnungsprogramms entsprechend erweitert.*

### Gleichstellungsziele

- 46.1** Die Bundestheater-Holding GmbH formulierte für den Konzernbereich im Rahmen eines Gleichbehandlungsplans Gleichstellungsziele, deren Ausgangsdaten zuletzt im Jahr 2010 angepasst wurden und dessen Zielvorgaben bis 31. August 2012 gültig waren. Nach Auslaufen dieses Gleichbehandlungsplans verfügte die Burgtheater GmbH über keine Gleichstellungsziele.

Bei der Burgtheater GmbH betrug im Jahr 2009 im Bereich Direktion der Frauenanteil 66 % (Leitungsfunktionen im Bereich Direktion: 73 %) und im Bereich Kunst 43 % (Leitungsfunktionen im Bereich Kunst: 44 %). Demgegenüber betrug der Frauenanteil im Bereich Technik zuletzt im Jahr 2009 11 % und bei den Leitungsfunktionen in diesem Bereich 4 %.

Trotz dieser signifikanten Unterrepräsentation von Frauen im Bereich Technik strebte die Burgtheater GmbH bei den Leitungsfunktionen im Bereich Technik keine Erhöhung des Frauenanteils an, ohne dies im mittlerweile ausgelaufenen Gleichbehandlungsplan zu begründen. Ansonsten nahm sie den Bereich Technik von Gleichstellungszielen aus, weil

- ein Teil der Arbeitsplätze im Bereich der Technik eine große körperliche Belastung erfordere und



- im übrigen Bereich der Technik – also dort, wo eine Erhöhung des Frauenanteils grundsätzlich angestrebt werden könnte – keine Fluktuation zu erwarten wäre.

Die Burgtheater GmbH definierte hinsichtlich der zu großen körperlichen Belastung kein objektivierbares Beurteilungskriterium, wonach eine körperliche Belastung als zu groß bemessen wurde, und grenzte den Ausnahmbereich auch nicht durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen ein.

- 46.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele verfügte. Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH den gesamten Bereich Technik, in dem Frauen signifikant unterrepräsentiert waren, von Gleichstellungszielen ausnahm, ohne dies auf Basis definierter Kriterien im Hinblick auf die körperliche Belastung durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen und Personalkennzahlen zu begründen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, einen aktuellen Gleichbehandlungsplan auszuarbeiten. Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, Ausnahmen von Gleichstellungszielen durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen.

- 46.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, einen aktuellen Gleichbehandlungsplan auszuarbeiten sowie Ausnahmen von Gleichstellungszielen durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen, in Umsetzung; sie werde sich dafür einsetzen, dass der konzernweit vorhandene Gleichbehandlungsplan aktualisiert werde.*

## Personalverwaltung

### Dienstverträge, Dienstreisen

- 47.1** (1) Die Burgtheater GmbH hatte nicht für alle Beschäftigten schriftliche Dienstverträge ausgestellt; auch für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin lag seit dem 1. September 2013 keiner vor (siehe TZ 66). Seit Ende 2013 bündelte die Burgtheater GmbH die Aufgaben des Vertragsrechts und führte seitdem eine Vertragsinventur durch, die im September 2015 weitgehend abgeschlossen war; bei Verträgen mit sechs Personen waren noch grundlegende arbeitsrechtliche Klärungen herbeizuführen.

## Personal

(2) Obwohl die Bundestheater-Holding GmbH ihre Tochtergesellschaften im Jahr 2004 ausdrücklich hierzu anwies, lagen bei der Burgtheater GmbH im überprüften Zeitraum keine Dienstreiseabrechnungen ihrer Beschäftigten vor.

Im September 2014 erließ sie eine Dienstreiserichtlinie und führte seitdem eine zentrale Dienstreiseabrechnung ein, nach der – in Erfüllung der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH – grundsätzlich die Reisegebührenvorschrift 1955<sup>26</sup> anzuwenden war.

**47.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Vertragsinventur der Dienstverträge fertig zu stellen und Dienstreisen gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen.

**47.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, die Vertragsinventur der Dienstverträge fertig zu stellen und Dienstreisen gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen, als umgesetzt anzusehen: Seit 2014 habe sie für sämtliche Mitarbeiter und Werkvertragsnehmer schriftliche Verträge abgeschlossen. Zudem würden Dienstreisen nach dem Vier-Augen-Prinzip genehmigt und in weiterer Folge nach jener von der Burgtheater GmbH im September 2014 erlassenen Dienstreiserichtlinie abgerechnet.*

## Zeitausgleich

**48.1** (1) Die Burgtheater GmbH gewährte dem Personal in den Bereichen Kunst und Technik zusätzlich zum Erholungsurlaub einen Zeitausgleich, der – so er nicht verbraucht wurde – auszubezahlen war und im Unterschied zum Anspruch auf Erholungsurlaub nicht verfallen konnte. Damit glich die Burgtheater GmbH die für die Theaterproduktionen erforderlichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes aus. In der Regel verbrauchte das Personal den Zeitausgleich – zusätzlich zum Erholungsurlaub – in den Monaten Juli und August, während das Theater geschlossen hatte (Theaterferien).

<sup>26</sup> Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (BGBl. 133/1955 i.d.g.F.)



Die Rechtsgrundlage für den Zeitausgleich im Bereich Technik bildete eine Betriebsvereinbarung. Nach dieser betrug der Zeitausgleich 14 Werktage und war grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren. Ferner führte der Bereich Technik Aufzeichnungen über den Verbrauch des Zeitausgleichs; das Personal dieses Bereichs stellte entsprechende schriftliche Anträge auf Auszahlung des Anspruchs, wenn es diesen nicht verbraucht hatte.

Im Bereich Kunst war für den Zeitausgleich ein Dokument der damaligen Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 Ausgangspunkt, das diese mit dem Ausdruck „Betriebsvereinbarung“ bezeichnet hatte, obwohl es sich um einen einseitigen und keinen zweiseitigen Rechtsakt handelte. Nach diesem Dokument betrug der Zeitausgleich 17 Werktage und war jenes künstlerische Personal vom Anspruch ausgenommen, das „Auftrittshonorare“ erhielt. Im Theaterarbeitsgesetz fand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur der Begriff der „Spielgelder“, die jenen Künstlern gebührten, die tatsächlich auf der Bühne eingesetzt wurden. Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Verbrauch des Anspruchs während der Theaterferien war in der Regelung nicht vorgesehen.

Durch jahrzehntelange Übung wurde der Anspruch auf Zeitausgleich von 17 Werktagen für das gesamte künstlerische Personal Bestandteil der einzelnen Bühnenarbeitsverträge.

(2) Bis zum Jahr 2015 führte die Burgtheater GmbH für das Personal im Bereich Kunst keine schriftlichen Aufzeichnungen über den Verbrauch der Urlaubs- und Zeitausgleichsansprüche, und das Personal in diesem Bereich stellte keine schriftlichen Anträge für die Auszahlung von Ersatzansprüchen. Dessen ungeachtet zahlte die Burgtheater GmbH dem Personal im Bereich Kunst im überprüften Zeitraum rd. 136.200 EUR für nicht verbrauchte Freizeit aus.

Im Juni 2015 gab die Burgtheater GmbH dem Personal erstmals bekannt, dass etwaig nicht verbrauchte Ansprüche auf Freizeit bis zu einem Stichtag knapp nach den Theaterferien schriftlich und nachvollziehbar begründet bekanntgegeben werden müssen, andernfalls eine Auszahlung nicht akzeptiert werden würde.

(3) Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin ließ sich vor ihrer Geschäftsführungstätigkeit ihren Zeitausgleichsanspruch von 17 Werktagen jährlich als nicht verbrauchte Freizeit ausbezahlen (2004/05 bis 2007/08). Im August 2008 zahlte sie sich zusätzlich zu diesem Anspruch rd. 9.400 EUR oder 31 Tage nicht verbrauchte Freizeit aus.

**Personal**

In der von ihr alleine verfassten Buchungsanweisung vom 23. Dezember 2008 bezog sie sich als Rechtsgrundlage für diese Auszahlung auf eine nicht näher dargestellte Vereinbarung mit der Direktion und der Bundestheater-Holding GmbH. Weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH konnten jedoch eine solche Vereinbarung vorlegen. Es war daher offen, für welchen Zeitraum und aufgrund welchen Freizeitanpruchs diese Auszahlung erfolgte.

- 48.2** (1) Der RH kritisierte, dass bei der Burgtheater GmbH die Basis für den Anspruch auf 17 Werktage Zeitausgleich beim künstlerischen Personal eine nicht sachgerechte, einseitige Regelung der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 sowie eine nicht schriftlich festgelegte betriebliche Übung bildete und nicht, wie im Bereich Technik, eine Betriebsvereinbarung.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, im Bereich Kunst den allfälligen Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist.

- (2) Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH nicht-konsumierte Freizeit an das Personal im Bereich Kunst ausbezahlte, ohne dass sie hierfür entsprechende Aufzeichnungen über den Verbrauch der Freizeitanprüche führte und ohne dass das Personal für die Abgeltung des Anspruchs schriftliche Anträge stellen musste.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Verwaltung der Freizeitanprüche des Personals im Bereich Kunst ordnungsgemäß vorzunehmen.

- (3) Schließlich kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips für August 2008 insgesamt 14.600 EUR für nicht-konsumierte Freizeit ausbezahlte – das waren um rd. 9.400 EUR oder 31 Tage mehr als ihr zugestanden hätte –, ohne dass sie hierfür eine Rechtsgrundlage vorlegen konnte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, dem Personal nicht-konsumierte Freizeit nur aufgrund eines Rechtsanspruchs abzugelten und bei der Anweisung von Leistungsabgeltungen ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

- 48.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien mittlerweile allfällige Ansprüche des künstlerischen Personals auf unverbrauchten Zeitausgleich aus Vorjahren erhoben und mit der Bilanz zum 31. August 2015 auch buchhalterisch erfasst worden.*



*Sie werde mit der Bundestheater-Holding GmbH prüfen, ob bzw. wie sich auf Basis des Dokuments der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 eine Betriebsvereinbarung abschließen lasse.*

*Auch die Empfehlung zur ordentlichen Verwaltung der Freizeitansprüche des künstlerischen Personals sah die Burgtheater GmbH mittlerweile als umgesetzt an.*

*Auszahlungen nicht verbrauchter Zeitausgleichsguthaben im Bereich Bühnendienstverträge hätten nach dem 1. September 2013 nur mehr einen einzelnen Mitarbeiter betroffen, bei dem die vom RH empfohlene Vorgehensweise künftig beachtet werde.*

## Personalpolitik

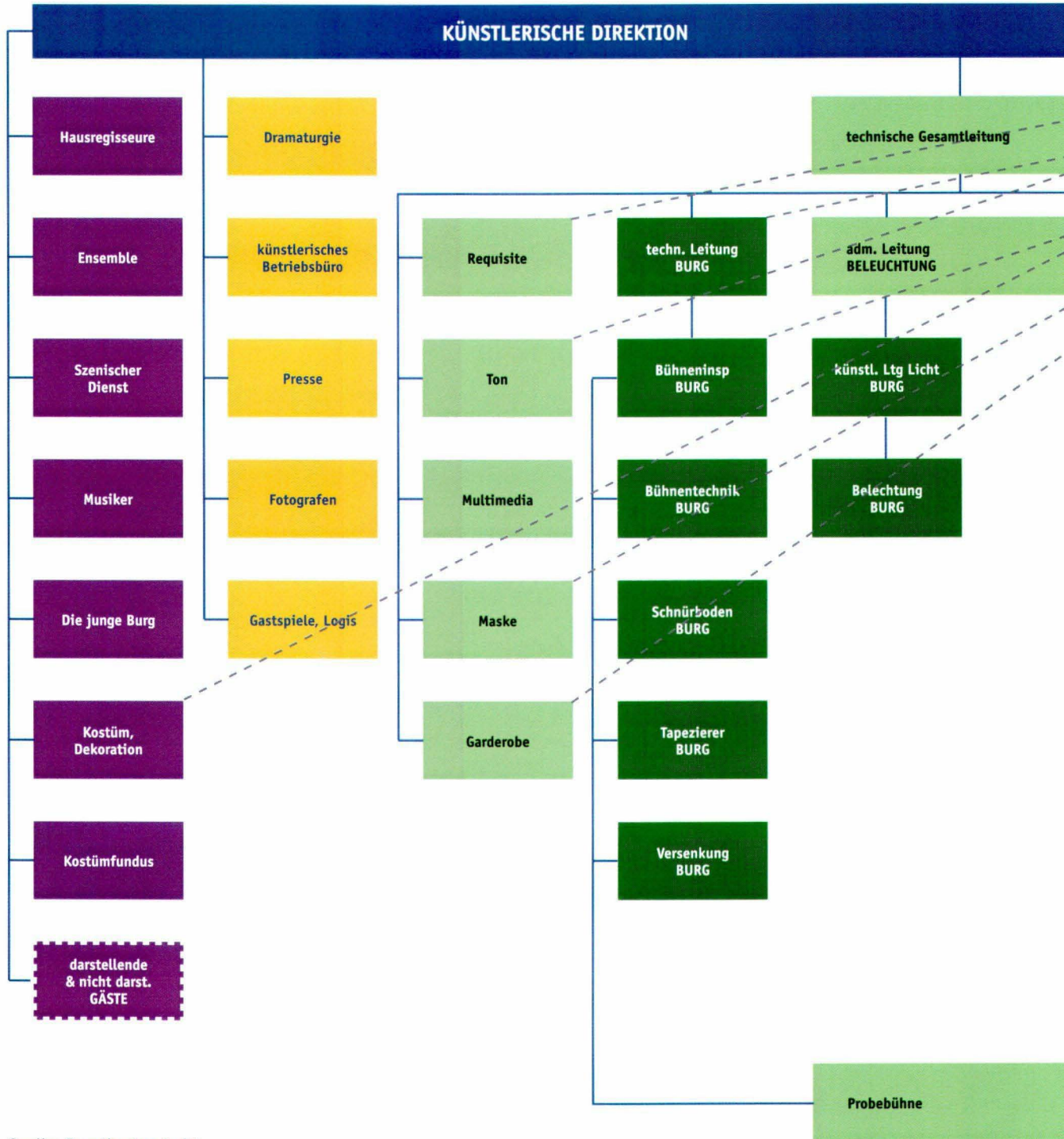
### Führungsstruktur

- 49.1** Zur Beurteilung der Führungsstruktur zog der RH das Organigramm der Burgtheater GmbH, die Organisation der Kostenstellenverantwortungen im Rahmen des internen Controllings und die Ausgestaltung der internen Ermächtigungen heran.

Das Organigramm bildete die Struktur der Burgtheater GmbH folgendermaßen ab:

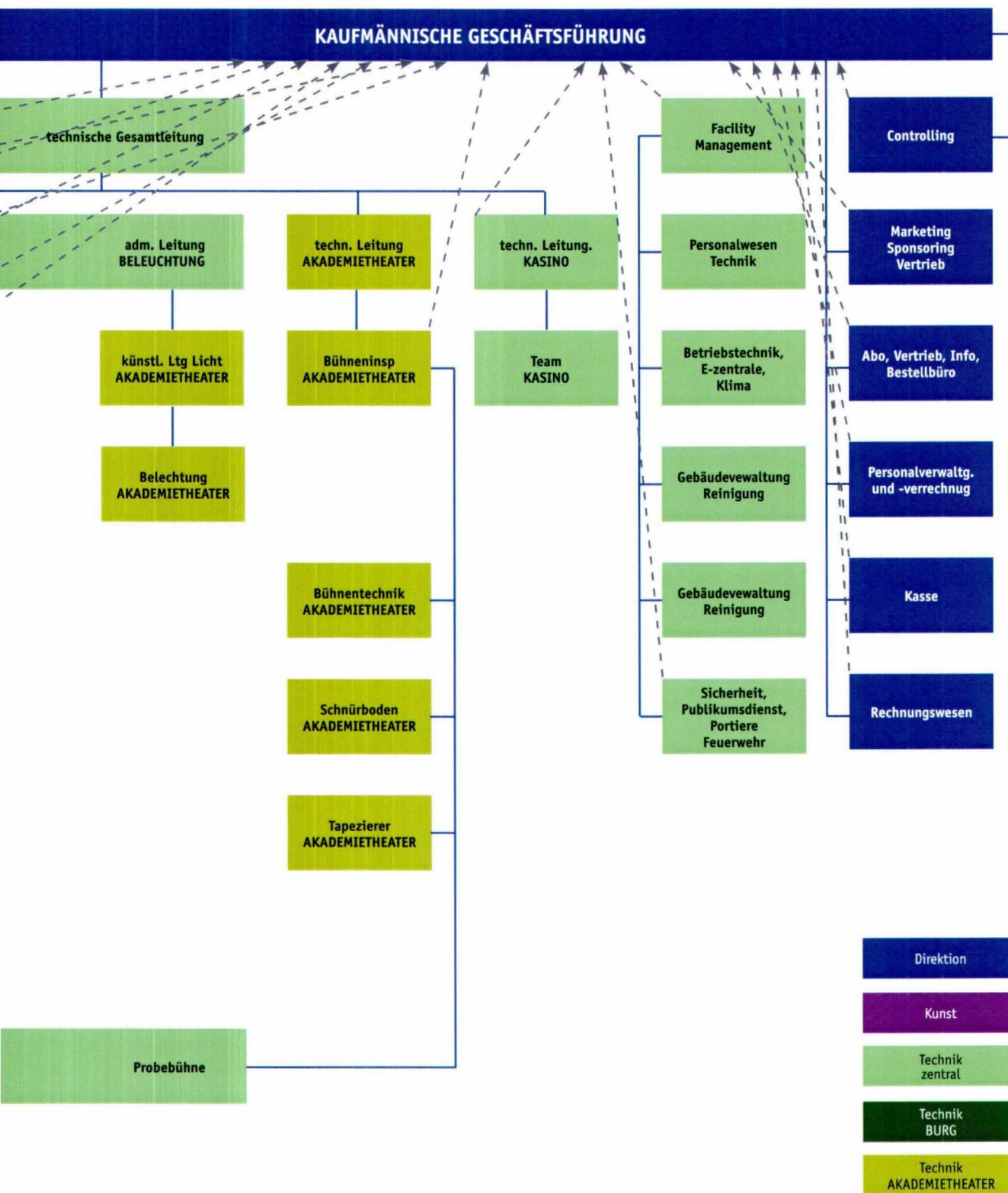
Personal

Abbildung 6: Aufbauorganisation und Führungsstruktur der Burgtheater GmbH



Quelle: Burgtheater GmbH





## Personal

Laut Organigramm 2013/2014 unterstanden acht Abteilungen<sup>27</sup> direkt dem kaufmännischen Geschäftsführer, darunter auch eine technische Gesamtleitung. Zusätzlich berichteten elf Abteilungen im Bereich Technik<sup>28</sup> und eine Abteilung<sup>29</sup> aus dem Bereich Facility Management aufgrund ihrer Kostenstellenverantwortungen direkt an den kaufmännischen Geschäftsführer über insgesamt 40 Kostenstellen. Der kaufmännischen Geschäftsführung waren somit 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet.

Weder die Kostenstellenverantwortungen noch die Entscheidungsbefugnisse waren auf einer zweiten Führungsebene gebündelt. Im Bereich Kunst bestanden keine Kostenstellenverantwortungen.

Eine Richtlinie über interne Bevollmächtigungen, die zum Ziel hatte, die Kostenstellenverantwortungen und die Entscheidungsbefugnis innerhalb bestimmter Wertgrenzen – auch im Bereich Kunst – auf eine zweite Führungsebene zu verlagern, war in Ausarbeitung. Dies bedeutete umgekehrt, dass zur Zeit der Gebarungüberprüfung die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften – unabhängig von bestimmten Wertgrenzen – bei der Geschäftsführung konzentriert war.

- 49.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert hatte; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet. Insbesondere die Führungsspanne der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH – der bis zu 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet waren – kritisierte der RH für die spezifische Anforderung einer effizienten Steuerung der Burgtheater GmbH als zu hoch.

Ferner kritisierte der RH, dass der Bereich Kunst in der Burgtheater GmbH vollständig von den Kostenstellenverantwortungen ausgenommen war.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihre Führungsspannen anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. Die Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – empfahl der RH, auf eine zweite Führungsebene zu verlagern. Schließlich

<sup>27</sup> Controlling, Marketing, Abonnement und Vertrieb, Personalverwaltung, Kasse, Rechnungswesen, Facility Management, Technische Gesamtleitung

<sup>28</sup> Kasino, Technische Leitung Akademietheater, Bühneninspektion Akademietheater, Technische Leitung Burgtheater, Bühneninspektion Burgtheater, Kostüm, Ton, Beleuchtung, Requisite, Garderobe, Maske

<sup>29</sup> Abteilung für Sicherheit, Portiere, Publikumsdienst und Feuerwehr



wäre die geplante Richtlinie über die internen Bevollmächtigungen zu beschließen.

- 49.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Führungsspannen anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen, in Umsetzung. Mittlerweile seien die Führungsspannen für die Geschäftsführung durch eine Reihe von Maßnahmen auf der ersten Führungsebene im Haus optimiert worden. So seien – in Weiterentwicklung des vom RH dargestellten Organigramms – etwa die Bereiche der Personal- und Vertragsverwaltung in einer Verantwortung „Allgemeine Verwaltung“ gebündelt worden, während Rechnungswesen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Controlling und Hauptkasse nunmehr unter einer „Leitung Finanzen“ firmierten. In den technischen Abteilungen seien etwa die Bereiche Kostüm und Garderobe oder die Abteilungen Akustik und Multimedia zusammengeführt worden.*

*Ferner sah sie die Empfehlung, Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – auf eine zweite Führungsebene zu verlagern, als umgesetzt an und sei die Pouvoir-Richtlinie mit 27. Februar 2015 erlassen und an die Verantwortlichen im Haus übergeben worden. In dieser Richtlinie seien nunmehr auch im künstlerischen Bereich Kostenstellenverantwortungen definiert worden. Weiters seien mit dieser Richtlinie Kostenstellenverantwortungen auch auf zweiter und dritter Führungsebene sowie das Vier-Augen-Prinzip geregelt worden.*

#### Interne Kommunikation

- 50.1** Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmten sich im überprüften Zeitraum untereinander u.a. in Direktionssitzungen ab. Federführende Themen dieser Sitzungen waren der Spielplan, Veranstaltungen, Gastspiele und das Ensemble; kaum Bedeutung hatten Belange der Aufbau- und Ablauforganisation, des Controllings und des Internen Kontrollsystems. Die Sitzungsprotokolle enthielten keine Beschlüsse.

Das Instrument der Mitarbeitergespräche hatte die Burgtheater GmbH nach einem Beratungsprozess einmal im Jahr 2001 – allerdings nur im Bereich Technik – eingeführt, aufgrund des hohen Aufwands jedoch wieder eingestellt und seitdem in keinem ihrer Bereiche mehr angewandt.

Die Burgtheater GmbH verfügte über keine Arbeitsplatzbeschreibungen.

**Personal**

- 50.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer wenig formalisiert hatte. Auch kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH die Anforderungen an die Mitarbeiter weder durch Mitarbeitergespräche noch durch Arbeitsplatzbeschreibungen kommunizierte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihre interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer – auch über Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und das Interne Kontrollsystem – besser zu dokumentieren. Er empfahl ferner, die Anforderungen an die Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren.

- 50.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die gemeinsame Verantwortung der beiden Geschäftsführer aktuell durch eine konsequente Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips dokumentiert worden. Dieses Vier-Augen-Prinzip werde nicht nur beim Abschluss von Verträgen, sondern auch beim Erlass von Anweisungen zur Aufbau- und Ablauforganisation oder beim Inkraftsetzen von Modulen des Internen Kontrollsystems gelebt.*

*Die Empfehlung, die Anforderungen an die Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren, begrüße die Burgtheater GmbH. Sie werde sie im Rahmen des vom RH angeregten, im Aufbau befindlichen Personalcontrolling umsetzen.*

**Antikorruption**

- 51.1** Der RH hatte zum Thema Compliance-Kultur in seinem letzten Bericht zur Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2014 mehrere Empfehlungen ausgesprochen (Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Situation unverändert.

Seit dem Jahr 2013 bestand eine Antikorruptionsrichtlinie für den Bundestheater-Konzern, somit auch für die Burgtheater GmbH. Ihr Ziel war es, die Mitarbeiter über die wesentlichen Neuregelungen des Korruptionsstrafrechts zu informieren. Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten – vor dem Hintergrund dieser Information – als strafrechtlich relevant einzustufen war, lag grundsätzlich in der Sphäre der einzelnen Mitarbeiter; ein standardisiertes Genehmigungsregime hinsichtlich der Vorteilszuwendungen fehlte. Nur bei Einladungen zu Veranstaltungen war eine Genehmigung von der Geschäftsführung einzuholen; dies jedoch nur in Zweifelsfällen, was wiederum eine ent-



sprechende vorangehende Beurteilung durch den einzelnen Mitarbeiter voraussetzte.

Die Meldung eines allfälligen Verstoßes durch einen Mitarbeiter und – daran anknüpfend – mit welcher Vorgehensweise und welchen Konsequenzen unternehmensintern in einem solchen Fall konkret zu rechnen war, war nicht Regelungsinhalt der Antikorruptionsrichtlinie.

Im Bundestheater-Konzern fehlte somit nach wie vor ein allgemeiner Wertekatalog zum Thema Compliance-Kultur, in dem die Unternehmensleitung klar und verständlich die erwarteten Grundeinstellungen und Verhaltensweisen kommunizierte, ferner stand den Mitarbeitern keine mit diesem Thema vertraute neutrale Ansprechperson zur Beratung zur Verfügung.

Auch die Burgtheater GmbH hatte keine eigenen vertiefenden Regelungen zur Compliance-Kultur erlassen.

**51.2** Der RH kritisierte, dass die in seinem Bericht zur Bundestheater-Holding GmbH festgestellten Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Maßnahmen zum Thema Antikorruption nach wie vor bestanden (Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). Er verwies auf seine diesbezüglichen Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH,

- einen allgemeinen Wertekatalog zu schaffen,
- in dem die Unternehmensleitung klar und verständlich das im Bundestheater-Konzern erwartete Verhalten der Mitarbeiter festhält sowie
- in dessen Rahmen auch Aspekte behandelt werden, die zwar nicht strafrechtlich, jedoch ethisch relevant sind – wie etwa Interessenskonflikte;
- einen Compliance-Verantwortlichen, der auch als neutrale Ansprechperson für die Mitarbeiter fungiert, einzusetzen sowie
- ein standardisiertes Genehmigungsregime im Hinblick auf alle Vorteilszuwendungen zu schaffen und auch
- die Meldung eines allfälligen Verstoßes gegen die Antikorruptionsrichtlinie durch einen Mitarbeiter des Bundestheater-Konzerns sowie – daran anknüpfend – die damit verbundene Vorgehensweise und die Konsequenzen zu regeln.

## Personal

Der Burgtheater GmbH empfahl der RH, auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur hinzuwirken. Sollte eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen durch die Bundestheater-Holding GmbH nicht erfolgen, empfahl der RH der Burgtheater GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens für eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Thema Compliance-Kultur zu sorgen.

- 51.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur hinzuwirken, und verwies darauf, dass die Bundestheater-Holding GmbH vor dem Hintergrund des RH-Berichts die Empfehlungen zum Thema Compliance-Kultur umsetzen werde.*

## Geschäftsführung

### Jahresbruttobezüge

- 52.1** Die Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH erhielten im überprüften Zeitraum für ihre Geschäftsführertätigkeit folgende Jahresbruttobezüge:



**Tabelle 32: Ausbezahlte Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsführung 2008/2009 bis 2013/2014**

	2008/2009		2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		
	A	B	C	B	C	B	C	B	C	B	C	D	E
	in EUR												
Bruttogehalt	245.000	154.000	219.583	157.515	218.937 <sup>1</sup>	164.787 <sup>1</sup>	215.566 <sup>1</sup>	159.225	223.153	169.415 <sup>1</sup>	125.664	165.000	78.072
Abfertigung	119.566												
Prämie	23.912	15.000											
Mehrdienstleistungen		1.085		883		905		838		589			
<b>gesamt</b>	<b>388.477</b>	<b>170.085</b>	<b>219.583</b>	<b>158.397</b>	<b>218.937</b>	<b>165.692</b>	<b>215.566</b>	<b>160.063</b>	<b>223.153</b>	<b>170.003</b>	<b>125.664</b>	<b>165.000</b>	<b>78.072</b>

<sup>1</sup> Jener Anteil der Sonderzahlung des dritten Quartals, der auf Juli und August entfiel, wurde im August ausbezahlt.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

**Legende:**

Mitglied	Bereich	Funktionsperiode
A	künstlerisch	1. September 1999 bis 31. August 2009
B	kaufmännisch	1. September 2008 bis 31. August 2013
C	künstlerisch	1. September 2009 bis 11. März 2014
D	kaufmännisch	1. September 2013 bis laufend
E	künstlerisch	19. März 2014 bis laufend

## Geschäftsführung

Die Burgtheater GmbH zahlte dem von 1. September 1999 bis 31. August 2009 bestellten künstlerischen Geschäftsführer und der von 1. September 2008 bis 31. August 2013 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin jeweils eine Prämie aus, ohne dass sie hierfür eine Zielvereinbarung abgeschlossen hatte.

**52.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH im Jahr 2008 Prämien in der Höhe von insgesamt rd. 40.000 EUR an die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, ohne diese an das Erreichen bestimmter, vom Eigentümer vorgegebener Ziele zu binden. Aus Sicht des RH sollten erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile ausschließlich als Anreiz für künftige Leistungen in Aussicht gestellt werden, die ansonsten nicht erbracht werden würden. Er empfahl, Prämien nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren.

**52.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, Prämien nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren, könne aber mangels Anlass einer Auszahlung von Prämien an die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen.*

**53.1** Die ab 1. September 2008 bestellte kaufmännische Geschäftsführerin hatte nach ihrem Bühnendienstvertrag aus dem Jahr 2004 einen Anspruch auf Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Gastspielen. Nach ihrem später abgeschlossenen Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2008 hatte sie – entgegen dem Bühnendienstvertrag – die erforderliche Mehrarbeit und Überstunden zu leisten und war vom Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz ausdrücklich ausgenommen. Dies entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>30</sup> (siehe TZ 54). Die Burgtheater GmbH galt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin jedoch – im Unterschied zu allen anderen Mitgliedern der Geschäftsführung im überprüften Zeitraum – bei Gastspielen Mehrdienstleistungen in der Höhe von insgesamt rd. 4.300 EUR ab.

**53.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH der ab 1. September 2008 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin bei Gastspielen Mehrdienstleistungen abgalt, obwohl dies zwar nach ihrem Bühnendienstvertrag, jedoch nicht mehr nach ihrem Geschäftsführervertrag vorgesehen war. Die später erlassene Bestimmung des Geschäftsführervertrags

<sup>30</sup> Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.)



überlagerte die entgegenstehende Bestimmung des Bühnendienstvertrags und entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung so zu gestalten, dass Mehrdienstleistungen nicht abzugelten sind. Der Burgtheater GmbH empfahl der RH, Mitgliedern der Geschäftsführung keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen.

- 53.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH seien Geschäftsführerverträge unmissverständlich als All-in Verträge abgeschlossen worden. Die von der Burgtheater GmbH ausbezahlten Mehrdienstleistungen seien somit ohne Rechtsgrundlage geleistet worden.*

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Mitgliedern der Geschäftsführung keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen, umgesetzt und es hätten die aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung seit ihrem Amtsantritt keine Mehrdienstleistungen bezogen.*

- 53.4** Der RH wies gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH darauf hin, dass er zwar auch zu dieser Rechtsansicht gelangt war, hierfür jedoch zunächst die beiden entgegenstehenden Bestimmungen in Dienst- und Geschäftsführervertrag zu interpretieren waren. Die Verantwortung für die vertragliche Beziehung mit den Mitgliedern der Geschäftsführung lag bei der Bundestheater-Holding GmbH als Eigentümerin der Burgtheater GmbH. Er verblieb bei seiner Empfehlung, die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu gestalten.

Einhaltung  
der Bundes-  
Vertragsschablonen-  
verordnung

- 54.1** Die Bundestheater-Holding GmbH setzte bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>31</sup> nicht durchgehend um. Dies betraf folgende Vertragselemente:

- Variable Bezugsbestandteile die nur dann zu vereinbaren waren, wenn sie leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt wurden. Der Geschäftsführervertrag mit den Mitgliedern der Geschäftsführung regelte jedoch, dass sich das Jahresentgelt automatisch nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete des administrativen Personals erhöhte.

<sup>31</sup> Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.)

## Geschäftsführung

- Dienstort dessen Veränderung aufgrund unternehmerischer Erfordernisse als zulässig zu vereinbaren war, wobei ein Ersatz der Mehraufwendungen im Falle einer Dienstortänderung nicht vorgesehen war. Der Vertrag mit jenem künstlerischen Geschäftsführer, der bis zum 31. August 2009 bestellt war, enthielt keine Regelung über den Dienstort. Die Verträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung regelten, dass im Falle der Änderung des Dienstorts für die Dauer von höchstens sechs Monaten ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen besteht.
- Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen die hinsichtlich (aller) anderen Unternehmen an ein Zustimmungserfordernis der Gesellschaft gebunden sein sollten. Die Geschäftsführerverträge begrenzten demgegenüber das Zustimmungserfordernis auf Unternehmen des gleichen Geschäftszweigs und auf Stellen im Vorstand, im Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft.
- Diensterfindungen die ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören sollten. Der Vertrag mit jenem künstlerischen Geschäftsführer, der bis zum 31. August 2009 bestellt war, enthielt keine diesbezügliche Regelung. Die Geschäftsführerverträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung regelten, dass die Gesellschaft binnen vier Monaten nach Mitteilung zu erklären hat, ob sie die Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.

**54.2** Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in den Geschäftsführerverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend umsetzte, weil sie darin vorgesehene Vertragselemente betreffend variabler Bezugsbestandteile, Dienstort, Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen sowie Diensterfindungen entweder gar nicht oder aus Sicht der Mitglieder der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbarte. Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

**54.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Vereinbarung einer Teilnahme an generellen Bezugserhöhungen nicht als variabler Bezugsbestandteil im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung anzusehen und daher zulässig. Bestehende geringfügige Abweichungen in den Geschäftsführerverträgen, wie im Bereich von Diensterfindungen, würden angepasst werden.*



**54.4** Der RH wies gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH kritisch darauf hin, dass Organe der Geschäftsführung in vielfältiger Weise vom kollektiven Arbeitsrecht<sup>32</sup> ausgenommen waren und – im Vergleich zu jenen Arbeitnehmern, die dem Arbeitsverfassungsrecht vollständig unterliegen – meist ein überdurchschnittlich hohes Entgelt bei einer festen Laufzeit erhielten. Für sie regelte die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, dass variable Bezugsbestandteile nur leistungs- und erfolgsorientiert festzulegen und mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen sind. Die Höhe einer künftigen generellen Bezugserhöhung steht bei Vertragsschluss noch nicht fest: Sie war somit als variabel zu qualifizieren, weil sie vom Eintritt eines künftigen, noch ungewissen Ereignisses abhängig ist. Dieser künftige Bezugsbestandteil war jedoch nicht leistungs- und erfolgsorientiert zu bewerten, weil er nicht vom Erreichen bestimmter vorab definierter Ziele abhängig ist. Dies hatte der RH insbesondere auch in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), (Reihe Bund 2011/7) festgehalten. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung

**55.1** Die ab 1. September 2008 bestellte frühere kaufmännische Geschäftsführerin hatte mit der Eigentümerin der Burgtheater GmbH, der Bundestheater-Holding GmbH, einen Geschäftsführervertrag bis zum 31. August 2013 abgeschlossen. Nach Ende ihres Vertrags, ab dem 1. September 2013, war sie als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers tätig, und ein neuer kaufmännischer Geschäftsführer übernahm ihre Agenden.

Der ab 1. September 2009 bestellte frühere künstlerische Geschäftsführer schloss mit der Bundestheater-Holding GmbH einen Geschäftsführervertrag ab, der zunächst am 31. August 2014 enden sollte. Die frühere Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, bestellte den früheren künstlerischen Geschäftsführer im Jahr 2012 ohne Ausschreibung wieder, obwohl das (damalige) BMUKK im Wege der Quartalsberichte über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> Vgl. § 36 Arbeitsverfassungsgesetz

<sup>33</sup> Auch dem Aufsichtsrat war bei seiner gemäß § 12 Abs. 3 BThOG vor der Bestellung eines künstlerischen Geschäftsführers erforderlichen Anhörung – diese fand in der Sitzung vom 24. Jänner 2012 statt – die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation bekannt. Er hatte zu diesem Zeitpunkt durch die Geschäftsführung ein Liquiditätsmonitoring einrichten lassen (siehe TZ 74), weil der Stand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. August 2011 die Höhe von rd. 7,48 Mio. EUR erreicht hatte (siehe TZ 8).

## Geschäftsführung

Die Bundestheater-Holding GmbH verlängerte daraufhin den Geschäftsführervertrag im Februar 2012 bis zum 31. August 2019.

Am 11. März 2014 berief der (seit 1. März 2014 zuständige) Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Herr Dr. Josef Ostermayer, den künstlerischen Geschäftsführer ab; die Bundestheater-Holding GmbH sprach dessen Entlassung aus. Eine neue künstlerische Geschäftsführerin übernahm seine Agenden ab dem 19. März 2014.

Beide früheren Mitglieder der Geschäftsführung gingen beim Arbeits- und Sozialgericht gegen ihre Entlassungen vor. Dabei machte der frühere künstlerische Geschäftsführer u.a. die Erfüllung seines Vertrags bis zum 31. August 2019 geltend. Im November 2014 und im März 2015 vereinbarten die beiden früheren Mitglieder der Geschäftsführung und die Burgtheater GmbH jeweils ein einfaches Ruhen der gerichtlichen Verfahren, weil sie Doppelgleisigkeiten vermeiden und Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft abwarten wollten. Die Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung somit noch offen.

**55.2** Der RH kritisierte, dass die damals zuständige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, den früheren künstlerischen Geschäftsführer zwei Jahre vor Vertragsende im Jahr 2012 ohne Ausschreibung bis zum 31. August 2019 wiederbestellte, obwohl ihr Ressort über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war. Er empfahl dem BKA als nunmehr zuständigem Ressort, künftig alle Bestellungen auszuschreiben und davon abzusehen, Mitglieder der Geschäftsführung vorzeitig wiederzubestellen.

**55.3** *Laut Stellungnahme des BKA sei es bei Theaterbetrieben wie den Bühnengesellschaften des Bundestheaterkonzerns aufgrund der branchenspezifisch langen Planungsvorläufe notwendig, Leitungsfunktionen entsprechend frühzeitig auszuschreiben, damit wichtige Veranlassungen im Rahmen der Spielplanplanung rechtzeitig in Angriff genommen werden können.*

*Für die Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsführungen sei von Bundesminister Dr. Josef Ostermayer von Anbeginn an die Vorgangsweise gewählt worden, nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung eine mit Expertinnen und Experten besetzte Findungskommission heranzuziehen, die einen Vorschlag zur Bestellung unterbreitet. Findungskommissionen seien daher unter anderem zuletzt vor der Bestellung der künstlerischen Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH (2014), des künstlerischen Geschäftsführers der Volksoper Wien GmbH (2015) und*



*des designierten Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH (2015) eingesetzt worden.*

*Mit der BThOG-Novelle 2015 werde zukünftig die künstlerische und die kaufmännische Geschäftsführung der Tochtergesellschaften durch den Bundeskanzler bzw. durch den für Angelegenheiten der Bundestheater zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt bestellt. Den Bestellungen gehe immer eine öffentliche Ausschreibung voraus.*

*Für die Ermittlung von Mitgliedern der Geschäftsführung nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung werde als „best practice“ eine mit Expertinnen und Experten besetzte Findungskommission herangezogen. Diese Vorgehensweise sei auch in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 der BThOG-Novelle, der die Bestellung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften regelt, festgehalten. Für die Tochtergesellschaften liege die organisatorische Leitung der Findungskommission bei der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH. Die Findungskommission erstatte vor Bestellung einen Mehrpersonen-Vorschlag an den Bundeskanzler bzw. an den für Angelegenheiten der Bundestheater zuständigen Bundesminister im BKA.*

Früherer künstlerischer Geschäftsführer

Vorbereitungsvertrag

- 56.1** Die Burgtheater GmbH schloss mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer, der vom 1. September 2009 bis 11. März 2014 bestellt war, einen Vorbereitungsvertrag vom 1. September 2006 bis 31. August 2009. Darin vereinbarte sie Pauschalhonorare in der Höhe von 10.000 EUR für das Geschäftsjahr 2006/07, 25.000 EUR für das Geschäftsjahr 2007/08 und 50.000 EUR für das Geschäftsjahr 2008/09, sohin insgesamt 85.000 EUR an Pauschalhonoraren (exkl. USt).

Das Pauschalhonorar gebührte für die Erbringung sämtlicher Vorbereitungstätigkeiten zur Übernahme der künstlerischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH, womit sämtliche Ansprüche mit Ausnahme von Dienstreisen abgegolten waren.

Dienstreisen bedurften der Genehmigung des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH. Die Abrechnung von Dienstreisen hatte nach der Reisegebührenvorschrift 1955<sup>34</sup> (RGVO) zu erfolgen, die Tarifbegrenzungen vorsah und vom Anspruchsberechtigten Rechnungslegung verlangte. Laut einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH

<sup>34</sup> Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (BGBl. 133/1955 i.d.G.F.)

## Geschäftsführung

aus dem Jahr 2004 war für Mitglieder der Geschäftsführung ein Überschreiten der Nächtigungsgebühren der RGVO zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn diese Auslagen unvermeidbar waren und die Bundestheater-Holding GmbH diese genehmigte.

Die Burgtheater GmbH leistete dem künstlerischen Geschäftsführer für die Vorbereitungszeit neben dem Pauschalhonorar insgesamt rd. 52.000 EUR an Reise-, Telefon- und Umzugsspesen ohne Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH.

Auch rechnete der frühere künstlerische Geschäftsführer Dienstreisen nicht ab. Für einen Betrag von 37.000 EUR (inkl. USt), den die Burgtheater GmbH direkt an ihn als Gehaltsvorschüsse ausbezahlt hatte, lagen keine Originalbelege vor.

Für den restlichen Betrag von rd. 15.000 EUR (exkl. USt), den die Burgtheater GmbH direkt an Dritte für den früheren künstlerischen Geschäftsführer geleistet hatte, lagen zwar Originalbelege vor. Die Tarifbegrenzungen der RGVO waren von der Burgtheater GmbH bei der Abgeltung jedoch nicht eingehalten worden.

**56.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in der Höhe von rd. 52.000 EUR zahlte, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah,

- hierfür die erforderliche Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH einzuholen,
- die RGVO (und insbesondere deren Tarifbegrenzungen) einzuhalten,
- vom künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung sowie
- für den überwiegenden Teil der Beträge Originalbelege zu verlangen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, keine finanziellen Leistungen, die über die vertraglichen Ansprüche hinausgehen, zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen.

**56.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, keine finanziellen Leistungen, die über die vertraglichen Ansprüche hinausgehen, zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen*



*Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen, als umgesetzt an; die aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung hätten seit ihrem Amtsantritt keine finanziellen Leistungen erhalten, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgingen.*

#### Geschäftsführervertrag

- 57.1** Im September 2006 schloss die Bundestheater-Holding GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH einen Geschäftsführervertrag für den Zeitraum 1. September 2009 bis 31. August 2014. Dieser Vertrag ermöglichte grundsätzlich eine zusätzliche Tätigkeit als Regisseur; nicht geregelt war, in welchem Verhältnis die Leitungs- und die Regietätigkeit zu erbringen waren.

Der Vertrag regelte ferner, dass die Burgtheater GmbH für Regietätigkeiten die am Markt erzielbaren Durchschnittshonorare zu leisten hatte, die auch der Bundestheater-Holding GmbH bekannt zu geben waren. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im September 2006 gingen die Vertragsparteien von 40.000 EUR (wertgesichert) pro Inszenierung aus. Im März 2009 erhöhte die Burgtheater GmbH gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH das Honorar auf 52.500 EUR pro Inszenierung (valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex). Für diese Steigerung um rd. 31 % konnten weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH einen Nachweis der am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen. Die Preissteigerung nach dem Verbraucherpreisindex betrug von September 2006 bis März 2009 rd. 6 %.

Weder der Vorbereitungsvertrag noch der Geschäftsführervertrag regelten das Entgelt für Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen). Die Burgtheater GmbH bemaß zur Zeit der Gebarungüberprüfung den Anspruch des künstlerischen Geschäftsführers für fünf Übernahmen und zwei Neuproduktionen in der Vorbereitungszeit mit insgesamt 260.000 EUR (über die Aufbringung dieses Betrags siehe TZ 61). Der Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers für die Übernahmen lag somit aus Sicht der Burgtheater GmbH bei insgesamt rd. 155.000 EUR für fünf Übernahmen oder 31.000 EUR pro Übernahme, das war rd. 60 % des Entgelts für eine Neuinszenierung.

Regieleistungen, die der frühere künstlerische Geschäftsführer darüber hinaus während der Geschäftsführungszeit bis zu seinem Ausscheiden abrechnete, bemaß die Burgtheater GmbH folgendermaßen (2009/10 bis 2013/14):

## Geschäftsführung

**Tabelle 33: Durch die Burgtheater GmbH bemessener Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers für Regieleistungen während seiner Geschäftsführungszeit (2009/2010 bis 2013/2014)**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Produktion</b>	<b>Betrag</b> in EUR
<b>2009/2010</b>	Krieg und Frieden	52.500
	Phädra	52.500
	Phädra (Salzburger Festspiele)	17.325
<b>2010/2011</b>	Was ihr wollt	52.973
	Das blinde Geschehen	52.973
	Parasit	52.973
<b>2011/2012</b>	Zerbrochener Krug	53.423
	Eine Mittsommernachts-Sex-Komödie	53.423
	Fool of Love	10.000
	Troja	53.423
<b>2012/2013</b>	Schatten (Eurydike sagt)	53.423
	Ahnfrau	53.423
	Onkel Wanja	53.423
	Lumpazivagabundus	53.423
	Lumpazivagabundus (Salzburger Festspiele)	17.630
<b>2013/2014</b>	Spatz und Engel	54.801
<b>gesamt</b>		<b>737.636</b>

Quelle: Burgtheater GmbH

Für die Produktionen „Die letzten Zeugen“ (Premiere Oktober 2013) und „Der Falsche Film“ (Premiere aufgrund der Entlassung abgesagt) war die Honorierungsfrage aufgrund der offenen Verfahren noch offen; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diesbezüglich noch keine Zahlungen erfolgt.

Weder für den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden, noch für die Reduktion dieses Entgelts um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion (Fool of Love) lagen schriftliche Verträge vor. Ob der frühere künstlerische Geschäftsführer tatsächlich über den oben dargestellten Anspruch verfügte, war daher offen.

Ferner zahlte die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer im August 2009, im Monat vor Antritt seiner Geschäftsführertätigkeit, einen Betrag von 4.200 EUR für eine Regie mit Bezug



auf die „Junge Burg“ zusätzlich über das Lohnkonto aus, ohne dass hierüber ein schriftlicher Vertrag vorlag.

57.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Vertrag mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung von Regie- und Leitungstätigkeit nicht festlegte. Der RH ging davon aus, dass das für die künstlerische Leitung der Burgtheater GmbH vereinbarte Gehalt auf den Einsatz einer Vollzeitkraft abstellte. Dies stand jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den umfangreichen Regiearbeiten, die mit 737.636 EUR gesondert abgegolten wurden; eine Kürzung des Gehalts des früheren künstlerischen Geschäftsführers entsprechend der angefallenen Regiearbeiten erfolgte nicht.

(2) Der RH kritisierte außerdem, dass die Bundestheater-Holding GmbH das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um 31 % erhöhte, ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis über die am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können. Abgesehen davon stieg der als Anhaltspunkt für eine mögliche Entgeltserhöhung heranzuziehende Verbraucherpreisindex von September 2006 bis März 2009 nur um 6 % an.

(3) Der RH kritisierte des Weiteren, dass die Burgtheater GmbH die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend schriftlich vereinbart hatte. Insbesondere kritisierte der RH, dass die Verträge keine Regelungen enthielten über

- das Entgelt von 155.000 EUR für fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen),
- den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden,
- die Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion und
- das Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in den Geschäftsführerverträgen die zeitliche Beanspruchung durch eine, neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen.

## Geschäftsführung

Der Burgtheater GmbH empfahl er, in den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen.

- 57.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Vereinbarung der wesentlichen Vertragspunkte der Geschäftsführerverträge, wie Entgelt, Regietätigkeit, Regiehonore, in der Vergangenheit durch den zuständigen Bundesminister bzw. im konkreten Fall durch den damals zuständigen Staatssekretär erfolgt und sei damit der Disposition der Bundestheater-Holding GmbH entzogen gewesen.*

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, in den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen, könne aber mangels Anlass mehrerer vereinbarter Leistungen für die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen. Zudem sei darauf zu verweisen, dass Geschäftsführerverträge üblicherweise von der Bundestheater-Holding GmbH erstellt würden.*

- 57.4** Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH – nach dem Bestellsakt durch den zuständigen Bundesminister – als Eigentümerin der Gesellschaft die Verträge mit den Geschäftsführern abschloss. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Beziehung der Geschäftsführer mit der Gesellschaft lag daher jedenfalls in der Sphäre der Bundestheater-Holding GmbH und wäre dem bestellenden Organ entsprechend zu kommunizieren gewesen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, die oben genannten Punkte in den Geschäftsführerverträgen künftig zu berücksichtigen.

Der Burgtheater GmbH gegenüber wies der RH darauf hin, dass sie die Verantwortung trug, beabsichtigte Änderungen des Vertragsinhalts dem Eigentümer mitzuteilen, damit dieser eine entsprechende Entscheidung treffen kann.

Abgeltung der Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers

- 58.1** Die Burgtheater GmbH galt die von ihr bemessenen Ansprüche des künstlerischen Geschäftsführers – vorbehaltlich ihres tatsächlichen Bestehens (es handelte sich überwiegend um mündliche Vereinbarungen) – folgendermaßen ab:



**Tabelle 34: Abgeltung der Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers vorbehaltlich ihres tatsächlichen Bestehens**

	<b>Ansprüche – Auszahlungen</b>	<b>Betrag in EUR</b>	<b>Entstehen des Anspruchs</b>
	Vorbereitungshonorar	85.000,00	
	Honorar für Übernahmen, Neuproduktionen	260.000,00	
	Regie August 2009	4.200,00	Vorbereitungszeit
<b>Ansprüche<sup>1</sup></b>	Reise-, Telefon- und Umzugsspesen	51.659,31	
	Geschäftsführerbezüge	1.002.902,88	Geschäftsführungszeit
	Regiebezüge	737.636,00	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.141.398,19</b>	
<b>Auszahlungen<sup>2</sup></b>	<b>Gesamtsumme</b>	<b>– 2.234.363,12</b>	
	Differenz	– 92.964,93	

<sup>1</sup> siehe hierzu genauer TZ 52, 56 und 57

<sup>2</sup> siehe hierzu genauer TZ 59

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Sowohl die vertraglichen Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers als auch die Auszahlungen an diesen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Gegenstand eines offenen Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ebenso war die Beurteilung der Echtheit von Dokumenten Teil dieses Verfahrens. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war daher offen, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer die nach den Unterlagen der Burgtheater GmbH ausbezahlte Differenz von insgesamt rd. 93.000 EUR zustand.

Neben dem Geschäftsführerbezug von rd. 1 Mio. EUR leistete die Burgtheater GmbH nach ihren Unterlagen weitere rd. 1,23 Mio. EUR. Die Transparenz der Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer war jedoch mehrfach eingeschränkt, u.a. weil die Burgtheater GmbH den Auszahlungen nicht immer einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zugeordnet hatte (siehe auch TZ 59):

- Über die Lohnverrechnung ausbezahlte Beträge für Regien konnten den Produktionen nicht mehr durchgehend zugeordnet werden.
- Bei über die Hauptkasse ausbezahlten Beträgen konnte nicht mehr durchgehend zugeordnet werden, ob es sich dabei um Gehaltsschüsse oder um Auslagenersatz handelte.

## Geschäftsführung

- Außerdem gab es Fälle, bei denen ausgezahlte Beträge in der Hauptkasse einer bestimmten Produktion zugeordnet worden waren, von der Buchhaltung jedoch bei einer anderen Produktion verbucht wurden.

Anfang März 2014 holte die Burgtheater GmbH beim Steuerberater des künstlerischen Geschäftsführers ein Gutachten ein, um gemeinsam mit ihm die bereits erfolgten Zahlungen zu rekonstruieren und dem jeweiligen Leistungsgrund zuzuordnen. Die Kosten hierfür betragen rd. 11.000 EUR. Nach der Entlassung des künstlerischen Geschäftsführers holte die Burgtheater GmbH im Mai 2014 ein weiteres Gutachten ein. Hierfür wendete die Burgtheater GmbH weitere 9.700 EUR auf.

Die beiden Gutachten gelangten zu unterschiedlichen Ergebnissen: Nach dem ersten Gutachten war noch ein Anspruch des künstlerischen Geschäftsführers über rd. 12.145 EUR offen, nach dem zweiten Gutachten bestand zu Gunsten der Burgtheater GmbH noch ein offener Anspruch von rd. 91.076 EUR. Die beiden Gutachten lagen in ihrem Ergebnis somit um rd. 103.000 EUR auseinander.

- 58.2** Der RH kritisierte, dass die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt war.

Der RH kritisierte insbesondere, dass die Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer – neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war – weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR leistete, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen. Der RH kritisierte, dass aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung offen war, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahlter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war.

Der RH kritisierte des Weiteren, dass diese mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit schließlich dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten den Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen. Auch sollten Vertragsbeziehungen umfassend unter



Einbeziehung sämtlicher Leistungen gestaltet werden, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden.

Schließlich empfahl der RH der Burgtheater GmbH für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, die Differenz von diesem zurückzufordern.

- 58.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten den Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen sowie Vertragsbeziehungen umfassend unter Einbeziehung sämtlicher Leistungen zu gestalten, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden. Sie könne jedoch mangels Anlass mehrerer vereinbarter Leistungen für die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

*Die Empfehlung hinsichtlich einer etwaigen Rückforderung eines Betrags vom früheren künstlerischen Geschäftsführers werde die Burgtheater GmbH, abhängig von der Entwicklung der anhängigen gerichtlichen Verfahren, umzusetzen versuchen.*

Varianten von Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer

- 59.1** Die Auszahlungen der Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer erfolgten in den Abteilungen Lohnverrechnung, Hauptkasse und Rechnungswesen.

Über die Hauptkasse oder das Rechnungswesen bestanden mehrere Varianten, Geld an oder für den früheren künstlerischen Geschäftsführer auszuzahlen:

- Die Hauptkasse zahlte entweder bar oder von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.
- Das Rechnungswesen zahlte grundsätzlich von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto aus, das dem allgemeinen Zahlungsverkehr diente.<sup>35</sup>

<sup>35</sup> abgesehen von der unter TZ 61 beschriebenen Barabhebung von 233.000 EUR

## Geschäftsführung

- Von den bei der Hauptkasse und dem Rechnungswesen eingerichteten Bankkonten überwies die Burgtheater GmbH auch Beträge an Dritte für den früheren künstlerischen Geschäftsführer (etwa Hotelrechnungen oder Zahlungen über die Kreditkarte der Burgtheater GmbH).
- Auszahlungen an Dritte, die für den früheren künstlerischen Geschäftsführer von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto ausbezahlt wurden, verbuchte die Burgtheater GmbH entweder als „Akonto“ (Variante A) oder direkt als Aufwand der jeweiligen Produktion (Variante B).

Die Geschäftsführer- und Regiebezüge beglich die Burgtheater GmbH grundsätzlich über die Lohnverrechnung, mehrere Regie- und Autorenleistungen jedoch auch über die Hauptkasse und das Rechnungswesen (siehe TZ 60).

Die Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer oder für diesen an Dritte summierten sich ab Beginn seiner Vorbereitungszeit bis zum Ende seiner Geschäftsführung folgendermaßen auf:



**Tabelle 35: Gesamtsumme der Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer ab der Vorbereitungszeit bis Ende der Geschäftsführung nach den Unterlagen der Burgtheater GmbH (1. September 2006 bis 11. März 2014)**

ausbezahlt über	Auszahlungsgründe/–varianten	Betrag in EUR
	Geschäftsführerbezüge	1.002.902,88
Lohnverrechnung	Regiebezüge <sup>1</sup>	646.272,99
	<b>Zwischensumme Bruttobezüge</b>	<b>1.649.175,87</b>
	Bezugsabzüge <sup>2</sup>	- 47.250,33
	Bankkonto	87.452,34
Hauptkasse	Barauszahlung <sup>3</sup>	141.490,97
	Bankkonto an Dritte	18.358,51
	Bankkonto <sup>4</sup>	364.469,17
Rechnungswesen	Bankkonto an Dritte (Variante A) <sup>5</sup>	5.031,27
	Bankkonto an Dritte (Variante B) <sup>6</sup>	14.692,00
	<b>Zwischensumme Hauptkasse und Rechnungswesen</b>	<b>632.437,58</b>
	<b>Gesamtsumme Auszahlungen</b>	<b>2.234.363,12</b>

<sup>1</sup> einschließlich Regie August 2009

<sup>2</sup> Als Abzüge von den Nettobezügen behielt die Burgtheater GmbH vorgestreckte Beträge durch die Lohnverrechnung auf dem Lohnkonto ein, die der Privatsphäre des Dienstnehmers zuzuordnen waren (z.B. Gehaltsvorschüsse, E-Card-Gebühr, Zahlungen an Dritte).

<sup>3</sup> Darin enthalten war jener unter TZ 61 angeführte strittige Betrag von 40.000 EUR, dessen Ein- und Ausgang die Burgtheater GmbH nicht im Kassabuch dokumentierte. Der unter TZ 60 angeführte Auslagenersatz von rd. 960 EUR ist nicht enthalten.

<sup>4</sup> Darin enthalten war jener unter TZ 61 angeführte strittige Betrag von 233.000 EUR, den die frühere kaufmännische Geschäftsführerin alleine persönlich bei der Bank abhob und dem früheren künstlerischen Geschäftsführer in bar ausbezahlte.

<sup>5</sup> „Akonti“ an den früheren künstlerischen Geschäftsführer, die für diesen an Dritte geleistet wurden

<sup>6</sup> Reisespesen in der Vorbereitungszeit, die für den früheren künstlerischen Geschäftsführer geleistet wurden und direkt als Aufwand und nicht als „Akonto“ gebucht wurden (exkl. USt) (siehe TZ 56).

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Neben der Lohnverrechnung, über die die Burgtheater GmbH insgesamt rd. 1,65 Mio. EUR leistete, zahlte diese an den früheren künstlerischen Geschäftsführer oder für ihn an Dritte weitere rd. 630.000 EUR über das Rechnungswesen und die Hauptkasse aus. Mehr als die Hälfte der rd. 630.000 EUR stellten mit insgesamt rd. 375.000 EUR Barauszahlungen dar, wovon das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH rd. 233.000 EUR und die Hauptkasse rd. 142.000 EUR auszahlten (darunter auch die unter TZ 61 angeführte strittige Barauszahlung von insgesamt 273.000 EUR).

**59.2** Der RH kritisierte, dass die mangelnde Transparenz bei den Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer insbesondere dadurch begünstigt wurde, dass sich die Burgtheater GmbH neben der

## Geschäftsführung

Lohnverrechnung auch zusätzlicher Möglichkeiten bediente, um Auszahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer über die Hauptkasse und das Rechnungswesen abzuwickeln, wovon mehr als die Hälfte (insgesamt rd. 375.000 EUR) Barauszahlungen darstellten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten.

- 59.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten, umgesetzt: Seit 2014 würden für Bedienstete sämtliche Abrechnungen unbar über die Lohnverrechnung erfolgen.*

### Auszahlung von Honoraren für selbständige Tätigkeiten

- 60.1** Die Burgtheater GmbH zahlte dem früheren künstlerischen Geschäftsführer in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 auch Honorare für seine Tätigkeit als Autor aus, was jedoch nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt worden war. Diese Autorentätigkeit für vier Bücher sowie der Anteil an einer seiner Regiearbeiten galt die Burgtheater GmbH mit insgesamt 112.350 EUR als selbständige Tätigkeiten ab, während die übrigen Regieleistungen auf unselbständiger Basis erbracht und von der Burgtheater GmbH versteuert wurden. Honorarnoten des früheren künstlerischen Geschäftsführers über die selbständigen Tätigkeiten lagen nur teilweise vor und waren von diesem nicht unterfertigt.
- 60.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt hatte.

Ferner kritisierte der RH, dass sie die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers sowie einen Anteil seiner Regiearbeiten gesondert als selbständige Tätigkeiten mit insgesamt 112.350 EUR ausbezahlte und damit ohne nachvollziehbaren Grund steuerrechtlich anders einstuft als jene Tätigkeiten, die er bereits als Theaterleiter und Regisseur unter denselben Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für sie erbracht hatte. Da sich an der Einbindung seiner Person in die betriebliche Organisation der Burgtheater GmbH nichts geändert hatte, wäre daher bei allen erbrachten Leistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen gewesen.



Der RH kritisierte außerdem, dass die Burgtheater GmbH Zahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer für seine selbständige Autorentätigkeit leistete, ohne von diesem unterfertigte Honorarnoten einzufordern.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, Tätigkeiten steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen.

Schließlich empfahl der RH, selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen.

Hinsichtlich der Aufnahme aller vereinbarten Leistungen in die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 57.

**60.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Tätigkeiten steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen, als umgesetzt an. Grundsätzlich werde von einer unselbstständigen Tätigkeit ausgegangen, wenn sie von Personen erbracht wird, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbstständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen.*

*Es komme jedoch vereinzelt auch zu abgrenzbaren, selbständigen Tätigkeiten, die von Personen erbracht werden, welche unter anderen Rahmenbedingungen im Zuge anderer Tätigkeiten auf unselbstständiger Basis für die Burgtheater GmbH erfolgen. Auf diese Abgrenzung werde in den entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen auch explizit Bezug genommen.*

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie auch die Empfehlung, selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen, umgesetzt und hielt fest, dass aktuell selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer Honorarnote des Vertragspartners oder eines anderen Belegs, der den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht (z.B. Gutschriftsrechnungen, etc.), ausbezahlt würden.*

## Geschäftsführung

Auszahlung des Honorars für Regieleistungen in der Vorbereitungszeit

**61.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zahlte dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Honorar für Regieleistungen in der Vorbereitungszeit folgendermaßen aus (zum diesbezüglichen Anspruch in der Höhe von 260.000 EUR siehe TZ 57):

- Einen Betrag von 233.000 EUR hob sie am 29. Juli 2009 persönlich von dem bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH ab und zeichnete diese Barbehebung alleine, obwohl für dieses Konto eine Kollektivzeichnung vorgesehen war.

**Abbildung 7:** Auszahlungsbeleg über 233.000 EUR vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH, unterfertigt durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin unter Missachtung des Doppelzeichnungserfordernisses

**KASSEN-Auszahlung**

Kontonummer / Kontowortlaut (Kurzform): [verdeckt]

Betrag: 233.000

PSK BANK

FR. 29.07.2009

Unterschrift gedruckt: [verdeckt]

Unterschrift: [verdeckt]

- Über einen weiteren Betrag von 40.000 EUR vermerkte sie auf der Empfangsbestätigung vom 29. Juli 2009,
- dass ein Betrag von 33.580 EUR aus Rückzahlungen von „Akonti“ an sich selbst und an Dritte stammte,



- und ein weiterer Betrag von 6.420 EUR von ihr persönlich ausgelegt worden sei, den sie am 31. August 2009 wieder der Hauptkasse entnehmen werde.

Abbildung 8: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 1)

29.7.2009

Burgtheater GesmbH.  
kaufmännische Geschäftsführung  
Hauptkasse

Wien, am 09.07.2009

€ 233.000,-  
40.000,- } € 273.000

### Empfangsbestätigung

über € 70.700,- in Worten *siebzigtausendsiebthundert ~*

für diverse Honorare Regie und Vorbereitung € 30.700,- aus Barabhebung von Hauptkonto

ausgezahlt: € 40.000,- von Kasse bzw. Konti (davon € 6.420,- ausgelegt)

übernommen: *vorübergehend*  
wurde belobte Kasse 31.8.09

*[Signature]*


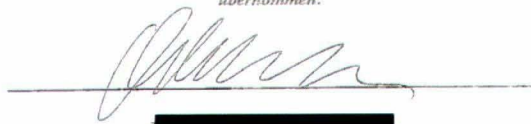
€ 40.000,- abgedeckt durch:

100035456 Pränlegel 1.000,-	100047505 Pränlegel 500,-	100048514
100041408 Pränlegel 577,-	100047576 - 3000,-	200043585
100042260 - 2.500,-	500035530 5063,-	
100045056 - 1.000,-	100048118 5.840,-	
100046249 - 3.000,-	100048396 6.000,-	
	100047211 6.000,-	

Rechts. W. Obpel. 7.000,-  
Rechts. W. Obpel. Bausparkasse 6.420,-

## Geschäftsführung

Abbildung 9: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 2)

<i>Burgtheater GesmbH.</i>	Wien, am 29.07.2009
<i>kaufmännische Geschäftsführung</i>	
<i>Hauptkasse</i>	
<b>Empfangsbestätigung</b>	
über € 202.300,-	in Worten zweihundertzweitausend-dreihundert
für diverse Honorare Regie und Vorbereitung	vollständig aus Beibehaltung von Hauptflouks !!
ausgezahlt:	übernommen:
	 

Weder der vorangehende Eingang der Rückzahlungen der „Akonti“ noch die anschließende Entnahme von 6.420 EUR am 31. August 2009 waren im Kassabuch dokumentiert.

Dennoch veranlasste die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass die Buchhaltung der Burgtheater GmbH die Gehaltsvorschüsse an sie selbst und an Dritte in der Höhe von 40.000 EUR gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auflöste, obwohl kein entsprechender Zahlungsfluss zuvor im Kassabuch dokumentiert worden war. Ebenso wenig war die Auszahlung über diesen Betrag an den früheren künstlerischen Geschäftsführer im Kassabuch vermerkt. Ob bei dieser Transaktion tatsächlich 40.000 EUR übergeben wurden, war nach dem Kassabuch somit offen.

Einen Betrag in Höhe von 233.000 EUR verbuchte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin aufgrund einer Honorarnote vom September 2009, die jedoch nicht vom künstlerischen Geschäftsführer unterfertigt war. Die übrigen Regieleistungen im Gegenwert von 27.000 EUR verbuchte die Burgtheater GmbH ebenso im Aufwand, obwohl hierzu weder eine Honorarnote des früheren künstlerischen Geschäftsführers noch eine Buchungsanweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vorhanden waren. Ein Betrag von rd. 1.409 EUR blieb



in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH als offene Forderung gegen den früheren künstlerischen Geschäftsführer aufrecht (siehe TZ 58).

**61.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie dem früheren künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar ausbezahlte. Diese Missachtung der Vermögenssphäre sah der RH als gegeben an, weil

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine abhob und dabei das Vier-Augen-Prinzip verletzte;
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin für die Aufbringung des Betrags Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des früheren künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde. Damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren.

Der RH kritisierte außerdem, dass die Burgtheater GmbH überwiegend ohne schriftlichen Vertrag als Aufwand

- einen Betrag von 233.000 EUR für Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers verbuchte, ohne dass die Honorarnote von diesem unterfertigt war und
- einen Betrag von 27.000 EUR ohne Honorarnote und ohne Buchungsanweisung verbuchte.

Hinsichtlich der Barauszahlung von 273.000 EUR verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 59, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar abzugelten.

## Geschäftsführung

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH des Weiteren,

- für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten,
- für die Dokumentation von Kassaeingängen und -ausgängen im Kassabuch und
- für die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen.

Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, Buchungen künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen.

**61.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien die Empfehlungen, für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten, für die Dokumentation von Kassaein- und -ausgängen im Kassabuch und für die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen sowie Buchungen künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen, seit dem Jahr 2014 umgesetzt.*

**62.1** (1) Der frühere künstlerische Geschäftsführer bestätigte den Empfang von insgesamt 273.000 EUR und ließ diese – wiederum bestätigt durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin – in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH verwahren, ohne dass diese den Eingang dieses Betrags im Kassabuch auswies. Der gesamte Betrag fehlte im Anschluss dieser Verwahrung und hatte somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Klärung der Frage, ob die Verwahrung der privaten Sphäre der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin oder der geschäftlichen Sphäre der Burgtheater GmbH zuzurechnen war, Gegenstand des unter TZ 55 genannten Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ebenso war in diesem Verfahren strittig, welchen Betrag der frühere künstlerische Geschäftsführer tatsächlich ausbezahlt bekam.

(2) Einen Betrag in Höhe von rd. 11.591 EUR behielt die Burgtheater GmbH in der Folge durch die Lohnverrechnung wieder ein, weil es aus ihrer Sicht bei der Barauszahlung an den früheren künstlerischen Geschäftsführer zu einer Überzahlung gekommen war. Daraus ergab sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Abgeltung der Übernah-



men und Neuproduktionen in der Vorbereitungsphase in Höhe von 261.409 EUR (siehe auch TZ 58).

Die Burgtheater GmbH bemaß den Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers mit insgesamt 260.000 EUR, die sie in der Folge im Aufwand verbuchte. Wie unter TZ 57 dargestellt war das Entgelt von insgesamt 155.000 EUR für jene fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen), nicht vertraglich geregelt worden.

- 62.2** Der RH kritisierte, dass der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Weiters beanstandete der RH, dass der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde, dieser Betrag im Anschluss an diese Verwahrung fehlte und somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen hatte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags gerichtlich zu klären waren.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, keine privaten Geldmittel zu verwahren.

- 62.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, keine privaten Geldmittel zu verwahren, seit dem Jahr 2013 umgesetzt.*

Frühere  
kaufmännische  
Geschäftsführerin

Stellenbesetzung

- 63.1** Im Jänner 2008 schrieb die Bundestheater-Holding GmbH die Funktion des kaufmännischen Geschäftsführers aus, für die sich 28 Personen bewarben. Für eine Vorauswahl zog sie eine Personalberatungsfirma bei, die mit den Bewerbern Interviews durchführte und eine Reihung vornahm. An 1. Stelle und „2a.“ Stelle dieser Reihung befanden sich zwei externe Bewerber. An „2b.“ Stelle war die Stellvertreterin des scheidenden kaufmännischen Geschäftsführers gereiht. Die Personalberatungsfirma beschrieb die Eigenschaften dieser Kandidatin im Hinblick auf Führungsstil, Delegationsbereitschaft und Außenauftritt nur eingeschränkt positiv. Den an die Stellen 1 und „2a“ gereihten Bewerbern sprach das Personalberatungsunternehmen nahezu ohne Einschränkung positive Eigenschaften zu.

## Geschäftsführung

Im März 2008 setzte der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH für die Beurteilung der Bewerber eine Kommission ein, die sich aus dem scheidenden kaufmännischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH und dem Prokuristen der Bundestheater-Holding GmbH zusammensetzte. Der Kommission waren die Ergebnisse der Interviews mit dem Personalberatungsunternehmen und die Reihung der Bewerber bekannt. Sie lud sieben Bewerber ein und schlug im April 2008 die an Stelle „2b“ gereichte Kandidatin vor. Die Kommission begründete ihre Entscheidung in ihrem Gutachten damit, dass das umfassende Anforderungsprofil dieser Position von keinem anderen Kandidaten in seinem vollen Ausmaß erfüllt wurde. Die Bundestheater-Holding GmbH folgte der Entscheidung der Kommission und bestellte die Kandidatin ab 1. September 2008 zur kaufmännischen Geschäftsführerin.

Jenes Kriterium, das für die Stellenbesetzung den Ausschlag gab und das von den anderen vorgereichten Kandidaten nicht gleichermaßen erfüllt worden war, war das Kriterium der „Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens.“ Hierzu hatte die Kommission in den Interviews mit den Kandidaten die allgemeine Frage gestellt, ob sie schon einmal in einem Theaterbetrieb mit dem österreichischen Arbeitsrecht zu tun hatten; das externe Personalberatungsunternehmen hatte die Erfüllung dieses Kriteriums nicht überprüft.

- 63.2** Der RH kritisierte die Nachbesetzung der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH im Jahr 2008 durch die Bundestheater-Holding GmbH als nicht nachvollziehbar, weil diese eine von einem Personalberatungsunternehmen schlechter bewertete, nachgereichte Bewerberin mit der Funktion betraute und nicht einen der zwei besser bewerteten, vorgereichten, externen Bewerber. Insbesondere kritisierte der RH, dass die Kommission bei der Stellenbesetzung der Erfüllung eines nur sehr allgemein überprüften Kriteriums – der Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens – die gleiche Bedeutung zumaß, wie der Erfüllung jener Kriterien, die zusätzlich von einem unabhängigen Gutachter überprüft worden waren.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, bei Stellenbesetzungen Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen und die Erfüllung von Kriterien eines Anforderungsprofils danach zu gewichten, ob diese zusätzlich auch von externen Gutachtern überprüft wurden.

- 63.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH seien die Kandidaten stets in einer nachvollziehbaren Weise ausgewählt worden. Es habe jeweils eine ordnungsgemäße Ausschreibung stattgefunden, in der*



*die verlangten Kriterien aufgelistet waren; weiters seien die Bewerber im Rahmen eines Hearings dazu befragt worden und es sei die Entscheidung streng auf der Grundlage der Bewertung der Kandidaten nach den Punkten der Ausschreibung erfolgt.*

*Die Bewertung der Kandidaten durch einen externen Gutachter hätte nur für den Fall ausschlaggebend sein können, dass zwei oder mehr Kandidaten alle festgesetzten Kriterien der Ausschreibung erfüllen. Die Bevorzugung eines Kandidaten, der ein – noch dazu – ganz wesentliches Kriterium der Ausschreibung nicht erfüllt, gegenüber einem Kandidaten, der dies in besonderer Weise und darüber hinaus auch alle anderen Kriterien erfüllt, sei jedenfalls rechtlich nicht möglich.*

- 63.4** Der RH erwiderte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in der Ausschreibung nicht zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie die Kenntnisse des österreichischen Arbeitsrechts als „ein ganz wesentliches Kriterium“ für die Besetzung der Position der kaufmännischen Geschäftsführung ansah. Damit legte die Bundestheater-Holding GmbH nachträglich dieses Kriterium als entscheidungswesentlich fest.

Auch war dem Argument der Bundestheater-Holding GmbH nicht zu folgen, dass die Bewertung eines externen Gutachters nur für den Fall ausschlaggebend gewesen sei, dass zwei oder mehr Kandidaten alle festgesetzten Kriterien der Ausschreibung erfüllen. Einen solchen Ansatz hätte die Bundestheater-Holding GmbH dadurch zum Ausdruck gebracht, wenn sie jene Kandidaten bereits im Vorfeld ausgeschieden hätte, die nicht alle Kriterien erfüllen, um nur jene Kandidaten durch einen externen Gutachter bewerten zu lassen und zum Hearing einzuladen, die alle Kriterien des Ausschreibungstextes erfüllen.

Die Vorgangsweise der Bundestheater Holding GmbH hatte vielmehr in Widerspruch zu einem solchen Ansatz gestanden: Sie hatte alle sieben Kandidaten des Hearings, die sie einlud, im Vorfeld durch einen externen Gutachter bewerten lassen, obwohl nur zwei davon alle Kriterien der Ausschreibung erfüllten.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, bei Stellenbesetzungen Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen.

## Geschäftsführung

### Pensionskasse

- 64.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin war bei der Burgtheater GmbH auch nach ihrer Bestellung im Jahr 2008 auf Basis ihres bestehenden Bühnendienstvertrags beschäftigt, dessen schriftliche Ausfertigung zuletzt auf Juni 2004 datierte.

Außerdem galten für sie die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, nach welchem sie einen Pensionsanspruch zu erwarten hatte, der höhere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dennoch verfasste die Burgtheater GmbH kurz nach schriftlicher Ausfertigung ihres Bühnendienstvertrags im Jahr 2004 eine Additional, wonach sich die Burgtheater GmbH verpflichtete, statt einer Gehaltserhöhung freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Bei den Verhandlungen des Geschäftsführervertrags mit der Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2008 legte weder die Burgtheater GmbH noch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die Additional über die Pensionskasse vor, wodurch die Bundestheater-Holding GmbH diesen Umstand im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung nicht berücksichtigte:

In einem gleichgelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH hatte die Bundestheater-Holding GmbH einem Mitglied der Geschäftsführung, das über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügte, keinen zusätzlichen Anspruch auf Beiträge an eine Pensionskasse gewährt. In einem anderen gleichgelagerten Fall mit jenem früheren Geschäftsführer der Burgtheater GmbH, der bis zum 31. August 2008 bestellt war, hatte die Bundestheater-Holding GmbH zwar einen Anspruch auf Beiträge in eine Pensionskasse vereinbart; dies allerdings nur unter ausdrücklichem Verzicht auf Leistungen nach dem Bundestheaterpensionsgesetz. Konzernpolitik bei Abschluss von Geschäftsführerverträgen war somit, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz hatten.

Die Burgtheater GmbH gewährte diese freiwillige Zusatzleistung im überprüften Zeitraum (bis 2013/14) neben den Mitgliedern der Geschäftsführung einem weiteren Kreis an Begünstigten, der bis zu drei Personen umfasste (2010/11); die beiden früheren jeweiligen Stellvertreter der Geschäftsführer und ein Mitglied des künstlerischen Personals zählten dazu.



Die Beiträge, die die Burgtheater GmbH insgesamt hierfür leistete, lagen im überprüften Zeitraum bis 2013/14 zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09). In der Spielzeit 2014/15 reduzierte die Burgtheater GmbH die Anzahl der Begünstigten auf die beiden Mitglieder der Geschäftsführung und die geleisteten Beiträge auf rd. 34.400 EUR.

- 64.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Beiträge an eine Pensionskasse leistete, deren zu erwartender Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz ohnehin bessere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung unter Mitgliedern der Geschäftsführung innerhalb des Bundestheaterkonzerns dar, dessen Konzernpolitik beim Abschluss von Geschäftsführerverträgen es war, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten.

Der RH kritisierte ferner, dass die Burgtheater GmbH in der schriftlichen Ausfertigung des Bühnendienstvertrags mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Leistungen auswies, sondern die freiwilligen Beiträge, die sie an eine Pensionskasse leistete, gesondert in einer Additional geregelt hatte. Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH diese Additional der Bundestheater-Holding GmbH nicht vorgelegt hatte. Damit waren der Bundestheater-Holding GmbH bei den Vertragsverhandlungen mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Gehaltsbestandteile bekannt gewesen, die von ihr im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen gewesen wären.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass die Bundestheater-Holding GmbH nicht mittels Weisungen für eine transparente Vertragsgestaltung und für eine einheitliche Handhabung von freiwilligen Beiträgen in eine Pensionskasse innerhalb des Konzerns gesorgt hatte. Ferner kritisierte er, dass die Bundestheater-Holding GmbH die Handhabung der Pensionskassenbeiträge nicht im Rahmen ihrer Kontrollrechte überwacht hatte.

Schließlich kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH bis zum Geschäftsjahr 2013/14 keine nachvollziehbaren Kriterien anwandte, denen zufolge sie freiwillig Beiträge an eine Pensionskasse leistete. Diese Beträge lagen insgesamt zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09) und wurden für bis zu fünf Personen (2010/11) geleistet, die in unterschiedlichen Funktionen tätig waren. Er hielt jedoch fest, dass die Burgtheater GmbH diese Beiträge an eine

## Geschäftsführung

Pensionskasse seit dem Geschäftsjahr 2014/15 restriktiv handhabte und um 40 % reduzierte, indem sie diese nur mehr für die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, die außerdem über keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, auch künftig freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb des Personals zu vermeiden.

Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, in schriftliche Dienstverträge alle Leistungen aufzunehmen und gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen zu unterlassen.

Der Bundestheater-Holding GmbH empfahl der RH in diesem Zusammenhang, die Tochterunternehmen anzuweisen, ihr die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen, alle Vereinbarungen mit Dienstnehmern nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln und künftig das Anfertigen von Additionalen zu untersagen.

Ferner empfahl der RH der Bundestheater-Holding GmbH, ihre Tochtergesellschaften anzuweisen, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen.

Er empfahl der Bundestheater-Holding GmbH außerdem, die Einhaltung der zu erlassenden Weisungen über die Vertragsgestaltung und Handhabung der Pensionskasse zu überwachen.

**64.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH kämen Additionalen im Arbeitsrecht, so auch bei den Bundestheatern, häufig vor, sei es, dass ein befristeter Vertrag verlängert werde, sei es, dass zusätzliche Aufgaben mit Künstlern vereinbart würden. Es sei äußerst unökonomisch, hier jeweils das gesamte Vertragswerk neu zu formulieren.*

*Ebenso sei es ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, wenn nunmehr der Bundestheater-Holding GmbH sämtliche Verträge aller jener Bediensteten des Bundestheaterkonzerns übermittelt würden, bei denen Additionalen zum Grundvertrag bestehen. Die Untersagung der Vereinbarung von Zusätzen zu bestehenden Verträgen für alle Dienstnehmer des Konzerns sei daher verwaltungsökonomisch und wirtschaftlich nicht vertretbar.*



*Die Empfehlung werde aber jedenfalls für den Fall, dass aus dem bestehenden Personal künftig ein Geschäftsführer bestellt werden sollte, umgesetzt, indem diesfalls vor der Bestellung die bestehenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen von der jeweiligen Gesellschaft in einem Dokument zusammenzufassen und der Bundestheater-Holding GmbH vorzulegen sein würden.*

*Ferner sei am 11. Dezember 2013 eine entsprechende Weisung zur Pensionskasse erlassen und die Interne Revision mit deren laufenden Überwachung beauftragt worden.*

*Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, als umgesetzt an; eine entsprechend restriktive Handhabung seit dem Geschäftsjahr 2014/2015 sei vom RH festgehalten worden.*

*In Bezug auf die Additionalen wolle sie bei künftigen Verhandlungen prüfen, ob eine langfristige Parallele verschiedener grundlegender Vertragswerke vermieden werden könne. Grundsätzlich enthielten die Vertragsbeilagen der Verträge der Burgtheater GmbH auch eine Vereinbarung, wonach der jeweilige Vertrag die Geschäftsbeziehung abschließend regelt, womit ein allfälliges Weiterwirken früherer, möglicherweise unbekannter Vereinbarungen ausgeschlossen sei.*

*Insbesondere für Künstlerisches Personal seien Additionalen jedoch ein auch weiterhin anzuwendendes Gestaltungsmittel: Wenn es sich zum Beispiel um befristete Übernahmen von zusätzlichen Aufgaben handelt, etwa um Vorstellungen im Rahmen eines Festivals innerhalb der Theaterferien, würden absehbar auch weiterhin Additionalen abgeschlossen werden.*

- 64.4** Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Bundestheater-Holding GmbH bereits im Jahr 2013 seine Empfehlung zur Pensionskasse umgesetzt hatte. Allerdings hatten weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH die entsprechende Weisung im Zuge der Gebarungsüberprüfung vorgelegt und auch nicht mitgeteilt, dass die Interne Revision diese Weisung laufend überwachte.

Gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH wandte der RH ein, dass das Anfertigen von Additionalen ganz allgemein die Gefahr in sich barg, dass Vertragsinhalte, die konzernweit schwer zu rechtfertigen waren, verborgen werden konnten.

## Geschäftsführung

Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise könnte die Bundestheater-Holding GmbH nur im Falle einer Bestellung des Geschäftsführers aus dem bestehenden Personal für ein Mindestmaß an konzernweiter Transparenz sorgen. Es wäre jedoch notwendig, dass sich die Bundestheater-Holding GmbH im Rahmen ihrer Kontrollrechte konzernweit ein Bild über die bisherige Praxis im Umgang mit Additionalen macht. Hierfür könnte die Bundestheater-Holding GmbH auch die Interne Revision beauftragen, dies zumindest stichprobenartig oder zumindest bei den Leitungsfunktionen durchzuführen.

Die verwaltungsökonomischen Argumente, die von der Bundestheater-Holding GmbH und der Burgtheater GmbH gegen – nur eine – Vertragsausfertigung vorgebracht wurden, waren für den RH nicht nachvollziehbar: Elektronische Textverarbeitung und Archivierung ermöglichen es, mit vertretbarem Aufwand bei Änderungen der vertraglichen Situation ein bereits gespeichertes Dokument entsprechend zu ergänzen und neu auszustellen. Auch nur befristete Tätigkeiten könnten unter Nennung der entsprechenden Frist in einen Gesamtvertrag aufgenommen werden.

Aus Gründen der konzernweiten Transparenz hielt der RH seine Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH aufrecht, gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen künftig zu unterlassen.

### Vier-Augen-Prinzip

- 65.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies die Abteilung Lohnverrechnung für Gehaltserhöhungen an sich selbst und Einbehalte von Gehaltsvorschüssen ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips an.
- 65.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Zahlungsanweisungen an die Abteilung Lohnverrechnung hinsichtlich ihres eigenen Gehalts ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips durchführte und empfahl der Burgtheater GmbH, bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen.
- 65.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen, als umgesetzt anzusehen. Für Dienstreisen sei seit 2014 im Zuge des Genehmigungsprozedere die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds der Geschäftsführung vorgesehen und werde auch durchgängig*